

Kurztitel

Bundesgesetz: Weingesetz 1985, Änderungen des
Lebensmittelgesetzes 1975 und des
Bundesfinanzgesetzes 1985
(NR: GP XVI RV 693 AB 694 S. 103. Einspr. d. BR: 696
AB 746 S. 108. BR: 3014 AB 3015 S. 466.)

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 444/1985 ST0196

Typ

BG

Teil

0

Datum

19851031

Text

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985 über den Verkehr mit Wein und
Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen
des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBI. Nr. 86, und des
Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBI. Nr. 1

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Weingesetz 1985****Teil 1****Allgemeines****Wein**

§ 1. (1) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch
alkoholische Gärung aus dem Saft frischer und für die Weinbereitung
geeigneter Weintrauben hergestellte Getränk. Die Weintrauben sind

1. frisch, solange sie ohne Zusatz fremder Flüssigkeit Saft
hergeben können,
2. geeignet, wenn der Saft ein Mostgewicht von mindestens 13
Grad Klosterneuburger Mostwaage (KMW) aufweist. In Jahren
besonders ungünstiger Reifeverhältnisse hat der Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des betroffenen
Landes für ein Weinbaugebiet oder mehrere Weinbaugebiete durch
Verordnung Mindestmostgewichte festzusetzen, die unter 13
Grad KMW, jedoch nicht unter 11 Grad KMW liegen dürfen.
Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß die betreffenden
Länder die Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt, der einen
ausreichenden Reifegrad der Trauben nicht erwarten läßt,
untersagt haben.

(2) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch versetzter Wein;
darunter ist Wein zu verstehen, dessen Beschaffenheit auf besondere
Behandlungsweisen oder auf die Verwendung von Zusätzen bei der

Erzeugung neben der durch die Weintrauben gegebenen Eigenart zurückzuführen ist. Solche Weine sind:

1. Dessertwein: mit Alkohol oder Weindestillat, Zucker, Traubenmost oder Mostkonzentrat versetzter Wein, der im Liter, den Alkohol in Zucker umgerechnet, mehr als 260 Gramm Zucker und mindestens 13 Raumhundertteile (Rht), höchstens aber 22,5 Rht Alkohol enthält.
2. Aromatisierter Wein: Dessertwein, der mit pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen so behandelt ist, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat.
3. Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht, beträgt und der mit Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Fruchtsaft sowie pflanzlichen Würzstoffen oder Auszügen aus diesen versetzt wurde; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen.
4. Wermut, Wermut trocken (dry) oder Wermutwein, Wermutwein trocken (dry): aromatisierter Wein, der durch Verwendung von Wermutkraut und sonstigen pflanzlichen Würzstoffen oder von Auszügen aus diesen hergestellt wird, einen diesen Stoffen entsprechenden Geruch oder Geschmack aufweist und eine Mindestmenge von 75 Rht, bei Wermut trocken (dry) oder Wermutwein trocken (dry) von 70 Rht an Grundwein sowie bestimmte Mindestwerte an Alkohol, Zucker, zucker- und säurefreiem Trockenextrakt (Extraktrest) sowie Asche enthält; die Mindestwerte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf internationale Maßstäbe durch Verordnung festzusetzen.
5. Perlwein: Wein, der je Liter bis zu 40 Gramm unvergorenen Zucker, bis zu 12 Rht Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von mindestens 1/2 bis höchstens 2 bar bei 20 Grad C aufweist.
6. Schaumwein (Sekt): jeder sonstige schäumende Wein, der mehr als 1 Rht Alkohol und einen so hohen Kohlensäuregehalt enthält, daß beim Öffnen der Umschließung bei 20 Grad C Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht.
7. Mistella: durch Zusetzen von Weindestillat in der Gärung gehemmter Traubenmost, dessen Alkoholgehalt mindestens 13 Rht beträgt und der im Liter, den Alkohol in Zucker umgerechnet, mehr als 260 Gramm Zucker enthält.

(3) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch Brennwein; darunter ist Wein zu verstehen, der zur Herstellung von Weinbrand bestimmt ist und dem zur Erhöhung des Alkoholgehaltes Weindestillat zugegeben wurde. Das Mostgewicht des Saftes der Weintrauben, die für die Herstellung von Brennwein verwendet werden, darf auch weniger als 13 Grad KMW betragen. Brennwein darf nicht mehr als 22 Rht Alkohol enthalten. Brennwein ist als solcher zu kennzeichnen.

(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nicht die nach den Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches zubereiteten oder als Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zugelassenen Weine.

Anwendung

§ 2. Was dieses Bundesgesetz für den Wein bestimmt, gilt dem Sinne nach auch für die Keltertrauben und ohne Rücksicht auf den Gärungszustand für Traubenmaische, Traubenmost, Sturm und Traubendicksaft sowie für die Zwischenerzeugnisse bei Weiterverarbeitung zu versetztem Wein.

Teil 2

Weinbehandlung

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Unter Weinbehandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die auf die Herstellung und Pflege von Wein gerichtete Tätigkeit zu verstehen, die mit der Traubengewinnung beginnt und mit der Abgabe des Weines an den Verbraucher endet.

(2) Zur Weinbehandlung gehört nicht mehr das vom Verabreicher des Weines auf Verlangen oder mit Kenntnis des Verbrauchers vorgenommene besondere Zurichten des Weines, wie Zumischen von Tafel- oder Sodawasser, wenn der Wein am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll (Zubereitungshandlungen).

(3) Eine Behandlungsweise von Wein entspricht der rationellen Kellerwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie auf Grund der wissenschaftlichen Erprobung, der Erfahrungen, die in der Kellerwirtschaft gewonnen wurden, und ihrer Wirtschaftlichkeit geeignet ist, die Gewinnung, den Ausbau, die charakterliche Formung, die Stabilisierung, die Konsumfähigkeit, die Gesunderhaltung oder die Wiederherstellung des Weines (Ziele der rationellen Kellerwirtschaft) günstig zu beeinflussen.

Allgemeine Grundsätze

§ 4. (1) Wein darf nur so behandelt werden, daß an dem Charakter als Naturerzeugnis, dessen entscheidende stoffliche Grundlage die frische Weintraube ist, nichts geändert wird.

(2) Bei Brennwein und versetzten Weinen gilt die Bestimmung des Abs. 1 für den Ausgangswein (Grundwein). Darüber hinaus darf bei der Herstellung dieser Weine in ihre natürliche Zusammensetzung nur so weit eingegriffen werden, als dies notwendig ist, um dem Enderzeugnis die Eigenschaften zu verleihen, die der herzustellenden Weinart (§ 1 Abs. 2 und 3) entsprechen.

(3) Wein darf nur in Glasflaschen (im folgenden Flaschen genannt) abgefüllt an den Letztverbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Wein am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll.

Physikalische Verfahren

§ 5. Folgende Behandlungsweisen, durch die dem Wein kein Stoff zugesetzt wird (physikalische Verfahren), sind zulässig, wenn sie den Zielen der rationellen Kellerwirtschaft entsprechen und durch sie der Wein im Endergebnis keine Änderung erfährt, die geeignet ist, die

Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen:

1. mechanisch-technische Behandlung des Lesegutes, wie Pressen, Maischen, Rebellen,
2. Belüftung,
3. thermische Verfahren,
4. Klärverfahren, wie Zentrifugierung und Filterung,
5. Verwendung von Kohlendioxid oder Stickstoff sowie auch von Mischungen dieser Stoffe zum Zwecke der Begasung, Herstellung einer inerten Atmosphäre und zum Schutz des Erzeugnisses vor Luft während der Erzeugung,
6. Entschwefelung.

Zusetzen von Stoffen

§ 6. (1) Dem Wein dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn ihre Verwendung mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Gesundheitsschädigung vereinbar ist und auf ihren Einsatz nach dem Stand der Kellertechnik nicht verzichtet werden kann (Weinbehandlungsmittel).

(2) Verboten ist das Zusetzen von Stoffen, die ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind,

1. Wein zu vermehren, so insbesondere das Zusetzen von Wasser, sei es mit oder ohne Zusatz (Strecken des Weines),
2. über wesentliche Eigenschaften des Weines, wie Gehalt an natürlichen Extrakt-, Bukett- oder Aromastoffen, zu täuschen,
3. vorgenommene unzulässige Änderungen oder Zusätze zu decken oder
4. die chemische Zusammensetzung des Weines so zu verändern, daß die Feststellung, daß der Wein ausschließlich aus der Vergärung frischer Weintrauben stammt, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

(3) Bei nicht versetzten Weinen ist das Zusetzen von Alkohol und, soweit es sich nicht um Lesegutverbesserung handelt (§ 19), von Zucker verboten.

(4) Stoffe, die dem Wein zugesetzt werden, müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Zucker darf nur Saccharose, Alkohol muß Äthylalkohol oder Weindestillat sein; sie müssen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelbuches entsprechen.

(5) Schwefelige Säure darf dem Wein nur in einer Menge zugesetzt werden, daß er bei Abgabe an den Verbraucher nicht mehr als die nachfolgend angeführten Werte enthält:

	gesamte schwefelige Säure	freie schwefelige Säure
--	---------------------------------	-------------------------------

in Milligramm pro Liter

Weiß- und Rosewein	200	50
Rotwein	175	50
Spätlese	250	50
Auslese	350	60

Beerenauslese, Ausbruch,		
Trockenbeerenauslese,		
Eiswein	400	75
Schaumwein	300	50

(6) L-Ascorbinsäure darf dem Wein nur bis zu einer Menge von 150 mg pro Liter zugesetzt werden.

Inverkehrbringen von Weinbehandlungsmitteln

§ 7. Weinbehandlungsmittel, ausgenommen Zucker, Alkohol, schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure, gefällter kohlensaurer Kalk, Kohlensäure, Metaweinsäure, frische Rotweintrester und gereinigte Tier- oder Pflanzenkohle, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. a) einem Typ von Weinbehandlungsmitteln entsprechen, der durch Verordnung gemäß § 8 zugelassen ist, und angemeldet wurden oder
b) mit Bescheid zugelassen wurden (§ 12),
2. im Register (§ 15) eingetragen sind,
3. die im Register angeführte Zusammensetzung aufweisen und
4. allfälligen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (§ 16) entsprechen.

Zulassung von Typen von Weinbehandlungsmitteln

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung Typen von Weinbehandlungsmitteln zuzulassen, die den Anforderungen des § 6 entsprechen.

(2) Soweit dies zur Einhaltung der Grundsätze des § 6 erforderlich ist, sind in die Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Anwendung der Mittel aufzunehmen. Insbesondere kann die zulässige Menge nach oben oder unten begrenzt, eine bestimmte Beschaffenheit des Zusatzes, die Kenntlichmachung des erfolgten Zusetzens oder ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben oder das Zusetzen nur zur Erreichung bestimmter kellertechnischer Ziele zugelassen werden.

Anmeldung und Antragstellung

§ 9. (1) Zur Anmeldung eines Weinbehandlungsmittels, das einem durch Verordnung zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln entspricht, und zur Antragstellung auf Zulassung ist der Erzeuger oder der Importeur des Mittels berechtigt. Sie müssen ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben.

(2) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung sind unter Verwendung eines beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegenden Formblattes beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

(3) Die Anmeldung und der Antrag auf Zulassung haben folgende

Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Anmelders oder Antragstellers,
2. Handelsbezeichnung,
3. Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen,
4. Nebenbestandteile,
5. Angaben über die sachgerechte Anwendung und Lagerung,
6. Verwendungszweck,
7. Daten über Toxikologie und Rückstandsverhalten,
8. allfällige für die Untersuchung erforderliche weitere Angaben,
9. Angaben über die Art der Erzeugung sowie des verwendeten Ausgangsmaterials.

(4) Der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über die in der Anmeldung und im Antrag gemachten Angaben und
2. eine für die Prüfung des Weinbehandlungsmittels ausreichende Menge von Proben, die unentgeltlich beizustellen sind.

Vorprüfung

§ 10. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Einlangen der Anmeldung oder des Antrages auf Zulassung zu prüfen, ob die Anmeldung oder der Antrag auf Zulassung sowie die Nachweise und Unterlagen vollständig und für die Beurteilung ausreichend sind. Offenkundige Mängel sind dem Anmelder oder Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, und es ist ihm die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist bei sonstiger Zurückweisung des Anbringens aufzutragen.

Anmeldeverfahren

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zu prüfen, ob die in der Anmeldung gemachten Angaben zutreffen, insbesondere ob das angemeldete Weinbehandlungsmittel einem durch Verordnung gemäß § 8 zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln entspricht.

(2) Entspricht das angemeldete Weinbehandlungsmittel einem durch Verordnung gemäß § 8 zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln und bestehen gegen die übrigen Angaben gemäß § 9 Abs. 3 keine fachlichen Bedenken, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Weinbehandlungsmittel in das Register (§ 15) einzutragen und dem Anmelder die Registernummer schriftlich bekanntzugeben. Andernfalls hat er die Eintragung des Weinbehandlungsmittels in das Register mit Bescheid abzulehnen.

Zulassung mit Bescheid

§ 12. (1) Weinbehandlungsmittel, die einem durch Verordnung gemäß § 8 zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln nicht entsprechen, bedürfen der Zulassung durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

ein Weinbehandlungsmittel mit Bescheid zuzulassen, wenn es den Anforderungen des § 6 entspricht. Vor Erlassung des Bescheides hat er ein Gutachten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde einzuholen.

(3) Soweit dies zur Einhaltung der Grundsätze des § 6 erforderlich ist, ist die Zulassung von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Insbesondere können Verpackungsgrößen, Bezeichnungen und Anwendungsbeschränkungen vorgeschrieben werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Jahre nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(5) Im Zulassungsbescheid ist die Registernummer anzugeben.

Abänderung und Aufhebung der Zulassung

§ 13. (1) Eine Zulassung gemäß § 12 ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht den Voraussetzungen des § 6 entspricht.

(2) Für einen Antrag auf Abänderung der Zulassung gilt § 9 mit der Maßgabe, daß nur jene Angaben, Nachweise, Probemengen und Unterlagen vorzulegen sind, die eine Beurteilung des Abänderungsantrages ermöglichen.

Erlöschen der Wirkung der Anmeldung und der Zulassung

§ 14. (1) Die Wirkung der Anmeldung gemäß § 9 und der Zulassung gemäß § 12 erlischt ein Jahr nach

1. Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung,
2. Tod der natürlichen Person, Untergang der juristischen Person, Beendigung der Liquidation der Personengesellschaft des Handelsrechtes, wenn keine Liquidation stattfindet, deren Auflösung,
3. Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders oder Antragstellers im Inland.

(2) Die Wirkung der Anmeldung erlischt überdies ein Jahr nach Änderung einer Verordnung gemäß § 8, wenn dadurch das angemeldete Weinbehandlungsmittel einem zugelassenen Typ von Weinbehandlungsmitteln nicht mehr entspricht, sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 kann der Gesamtrechtsnachfolger binnen einem Jahr ab Eintritt des Ereignisses dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich mitteilen, daß er in die Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers nach diesem Bundesgesetz eintritt.

Register

§ 15. (1) Angemeldete, einem zugelassenen Typ von

Weinbehandlungsmitteln entsprechende Weinbehandlungsmittel, die nicht untersagt werden, sowie mit Bescheid zugelassene Weinbehandlungsmittel sind unter einer laufenden Nummer in ein bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zu führendes Register einzutragen.

(2) Das Register besteht aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil (Anhang zum Register).

(3) In den öffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 bis 8, Bedingungen und Auflagen (§ 12 Abs. 3) und allfällige Kennzeichnungs- und Verpackungserfordernisse (§ 16) einzutragen. In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtsorgans Einsicht nehmen, Abschriften selbst anfertigen oder gegen Kostenersatz einen Auszug anfertigen lassen.

(4) In den nicht öffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 einzutragen. Der nicht öffentliche Teil des Registers ist - soweit dies das Interesse der Parteien erfordert - unter Verschuß zu halten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bei Erlöschen der Wirkung der Anmeldung und der Zulassung sowie bei Aufhebung die Registereintragung mit Bescheid zu löschen. Bei Abänderung der Anmeldung oder der Zulassung ist die Registereintragung mit Bescheid zu berichtigen.

Kennzeichnung und Verpackung

§ 16. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, soweit es zum Schutz vor Täuschung erforderlich ist, durch Verordnung anordnen, daß Weinbehandlungsmittel zu kennzeichnen sind. Insbesondere können folgende Angaben Kennzeichnungselemente sein:

1. Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen,
2. Handelsbezeichnung,
3. Registernummer,
4. wesentliche Nebenbestandteile,
5. Reinheitsgrad,
6. Erzeuger, bei eingeführten Weinbehandlungsmitteln auch Importeur,
7. Gewicht oder Volumen,
8. sachgerechte Anwendung und Lagerung,
9. Name des Anmeldungs- oder Zulassungsinhabers,
10. Verwendungszweck,
11. Anwendungsbeschränkungen.

(2) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind deutlich sicht- und lesbar sowie dauerhaft auf der Verpackung anzubringen.

Entziehen von Weinelementen

§ 17. (1) Wein, der als solcher in Verkehr gebracht werden soll, dürfen Bestandteile, die er auf Grund seiner natürlichen Entwicklung enthält (Weinelemente), soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist,

nicht entzogen werden.

(2) Das Entfernen von Weinelementen oder sonstigen im Wein enthaltenen Stoffen im Zuge der Weinbehandlung gemäß §§ 5 und 6 ist kein Entzug von Weinelementen im Sinne dieses Paragraphen.

(3) Wasser darf entzogen werden

1. vollreifen und zuckerreichen Trauben durch Lagerung auf Stroh oder durch Aufhängen an Schnüren und ähnlichem vor ihrer Kelterung, bis sie zu schrumpfen beginnen (Strohwein),
2. dem Saft der Trauben durch Einwirkung von Kälte und Wärme, sofern der Traubenmost ungezuckert und aus Trauben gewonnen ist, die im Inlande erzeugt wurden (Traubendicksaft).

Verschneiden

§ 18. (1) Das Vermischen von Weinen (Verschneiden) unterliegt, soweit in den Abs. 2 und 4 nicht anderes bestimmt ist, keiner Beschränkung.

(2) Zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) bis zu einer Menge von höchstens 15 Gramm je Liter dürfen fertiggegorenem Wein Traubenmost, auch angegoren, sowie inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden. Traubensaft darf jedoch hiefür nur verwendet werden, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(3) Wein, der nicht verfälscht wurde, aber infolge

1. Einwirkung von Kleinlebewesen (kranker Wein),
2. chemischer oder physikalischer Vorgänge oder Aufnahme weinfremder Stoffe (fehlerhafter Wein) oder
3. eines Mangels oder Übermaßes an einem für den Wohlgeschmack des Weines wesentlichen Weinelements (mangelhafter Wein)

so nachteilig verändert ist, daß er von der normalen Beschaffenheit des Weines abweicht, darf zu seiner Wiederherstellung mit anderem Wein verschnitten werden. Der Verschnitt darf jedoch nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn er die nachteiligen Eigenschaften überhaupt nicht mehr oder nur in einem nicht beanstandbaren Ausmaß aufweist (wiederherstellbarer Wein).

(4) Verboten ist das Verschneiden, wenn auch nur ein für den Verschnitt bestimmter Anteil Wein ist, der

1. verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist;
2. zu den Weinarten der versetzten Weine gehört, es sei denn, daß der Verschnitt den für die versetzten Weine geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes entspricht.

Lesegutaufbesserung

§ 19. (1) Lesegut im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Keltertrauben und die ihnen als Ausgangserzeugnis gleichgestellten Tafeltrauben, die Traubenmaische, der Traubenmost und die Jungweine in der Zeit von der Lese bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Trauben gewonnen wurden.

(2) Zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker und Alkohol dürfen im Inland zu Lesegut, das im Inland gefechst wurde, Zucker oder Traubendicksaft oder beide dieser Stoffe zugesetzt werden, soweit dadurch im Wein die Eigenart des zur Hauptlese eingebrachten Weines seines Herkunftsgebietes zur besseren Entfaltung gebracht werden kann und seine Zusammensetzung nicht wesentlich gestört wird (Lesegutaufbesserung). Soweit es zur Sicherung der Kontrolle der Lesegutaufbesserung erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung festzulegen, daß für die Lesegutaufbesserung nur besonders kenntlich gemachter Zucker verwendet werden darf. Die Art der Kenntlichmachung ist näher zu regeln.

(3) Ein natürlicher Mangel an Zucker liegt nur dann vor, wenn die Reife der Trauben allein infolge natürlicher, das natürliche Wachstum beeinträchtigender Umstände (wie Frost, Hagel, schlechte Witterung oder Traubenkrankheit) nicht erreicht oder abgewartet werden kann.

(4) Es darf jedoch höchstens je Hektoliter Most zugesetzt werden:

1. Zucker bis zu 3,5 kg oder
2. inländischer Traubendicksaft oder Zucker in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 3,5 kg beträgt. Das Lesegut darf jedoch nur soweit aufgebessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung 18 Grad KMW nicht übersteigt.

(5) In Jahren, in denen die Reifeverhältnisse besonders ungünstig sind (§ 1 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz), darf der natürliche Zuckergehalt bei Tafelwein und Landwein in jenen Weinbaugebieten, für die das Mindestmostgewicht herabgesetzt wurde, bis zu 4,5 kg erhöht werden.

(6) Wird Jungwein mit sonstigem Lesegut oder Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges verschnitten, so darf so weit aufgebessert werden, daß der Gesamtgehalt des Verschnittes an Zucker und Alkohol - dieser in Zucker umgerechnet - das nach den Abs. 4 und 5 zulässige Ausmaß nicht überschreitet.

(7) Dem inländischen Lesegut ist solches Lesegut gleichzuhalten, das von Weinbautreibenden, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, in ihren außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Weingärten gefechst wird, wenn das Lesegut im kleinen Grenzverkehr zollfrei eingeführt werden darf.

Behandlung versetzter Weine

§ 20. (1) Die Herstellung anderer als der im § 1 Abs. 2 aufgezählten versetzten Weine ist verboten.

(2) Soweit es zur Erzielung der besonderen für die Arten der versetzten Weine charakteristischen Eigenschaften oder Geschmackswirkungen erforderlich ist, sind bei der Herstellung von versetztem Wein über die Weinbehandlungsvorschriften hinaus noch folgende Behandlungsweisen zulässig:

1. das Zusetzen von

Traubenmost, inländischem Traubensaft oder Traubendicksaft, Zucker, Alkohol, sei es zur Erhöhung des Alkoholgehaltes (Aufspritung) oder zur Hemmung der Gärung, wobei zur Mistellaerzeugung nur Weindestillat, das mindestens 55 Rht aufweist, zugesetzt werden darf, und Auszügen, die mit Wein aus Rosinen, Korinthen und anderen getrockneten Beeren hergestellt werden;

2. das nochmalige Gären von Wein (Umgären);
3. bei aromatisiertem Wein und alkoholarmen aromatisierten Weinen das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen sowie bei alkoholarmen aromatisierten Weinen auch Fruchtsaft und Kohlensäure;
4. bei Perlwein auch das Zusetzen von Kohlensäure;
5. bei Schaumwein auch das Zusetzen von Kohlensäure, Gewürz- und Bukettstoffen und die Anwendung sonstiger Behandlungsweisen, die zur Erzielung der für den Schaumwein charakterisierten Eigenschaften der Geschmackswirkungen erforderlich sind.

Traubensaft, Traubenmost und Sturm

§ 21. (1) Traubensaft im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der zum Genuß in unvergorenem Zustande bestimmte Saft frischer Weintrauben, dessen Gärung durch besondere Verfahren gehemmt wurde und der höchstens 0,5 Rht Alkohol enthält.

(2) Traubensaft, der in Gärung geraten ist, darf nur zu versetztem Wein verarbeitet werden, wenn sowohl zur Verhinderung der Gärung als auch bei der sonstigen Behandlung nur solche Behandlungsweisen angewendet wurden, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) In Gärung geratener Traubensaft, bei dem die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, ist wie ein verdorbenes Lebensmittel zu behandeln.

(4) Traubenmost im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der aus inländischen frischen Weintrauben gewonnene Saft.

(5) Sturm im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Rht, solange es sich im Zustand der Gärung befindet. Die Gärung darf jedoch im Zuge der Behandlung gehemmt oder unterbrochen und vor der Abgabe an den Verbraucher wieder eingeleitet werden. Sturm darf nur zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember des jeweiligen Lesejahres in Verkehr gebracht werden.

(6) Traubenmost von noch nicht voll ausgereiften Trauben, der vor Beginn der allgemeinen Lese gewonnen wurde, um als Traubenmost oder Sturm dem Verbrauch zugeführt zu werden (Frühmost oder früher Sturm), ist nach den für Wein geltenden Vorschriften zu behandeln, darf jedoch ein Mindestmostgewicht von 11 Grad KMW aufweisen und, auch wenn ein natürlicher Mangel an Zucker im Sinne des § 19 Abs. 3 nicht vorliegt, aufgebessert werden. Wird derart aufgebesserter

Traubenmost zu Wein verarbeitet, so darf er, sofern er das für Wein erforderliche Mindestmostgewicht aufgewiesen hat, nur zur Herstellung von versetztem Wein verwendet werden.

(7) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereiinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich anzuzeigen.

Behandlung verdorbener Weine

§ 22. (1) Wein ist verdorben, wenn er, ohne verfälscht zu sein, infolge Krankheit, Fehler oder Mängel oder sonstiger Umstände, wie übler Geruch, weinfremde Beimengung, eine Beschaffenheit aufweist, die der berechtigten Verbrauchererwartung derart widerspricht, daß seine Verwendbarkeit als Wein wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist.

(2) Verdorbener Wein darf nicht wiederhergestellt werden und nur so verwertet werden, daß eine Verwendung als Lebensmittel - auch nicht über eine Verarbeitung - ausgeschlossen ist. Eine Verarbeitung zu Essig oder - mit Ausnahme von stark essigstichigem Wein - zu Destillat ist jedoch zulässig, wenn es mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung vereinbar ist.

(3) Verdorbener Wein ist dem Verarbeitungsbetrieb unmittelbar zuzuführen.

Teil 3

Bezeichnungsvorschriften

Allgemeine Bezeichnungsvorschriften

§ 23. (1) Wein darf nicht unter einer zur Irreführung geeigneten Bezeichnung oder Ausstattung (wie bildliche Darstellung, Flaschenform, ua.) zum Verkauf bereitgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

(2) Ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Verwendung einer Bezeichnung in Schriftform vorgeschrieben, so muß die Schrift deutlich sicht- und lesbar sowie dauerhaft sein. Sie ist an einer für den Erwerber auffälligen Stelle des Gefäßes anzubringen.

(3) Soweit der Gebrauch einer Bezeichnung unzulässig ist, ist es auch untersagt, die Bezeichnung

1. auf den Gefäßen, der Verpackung oder Umhüllung, in denen Wein in Verkehr gebracht wird oder werden soll, anzubringen oder
2. in Ankündigungen, Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aufschriften, Firmen oder auf Geschäftspapieren zu verwenden.

(4) Für die Bezeichnung von Wein ist das Ersetzen des normalen Abganges von Wein (Schwund) nicht als Verschneiden anzusehen.

(5) Soweit es zur Hintanhaltung von Irreführungen sowie im Interesse einer möglichst einheitlichen Aufmachung oder Ausstattung erforderlich erscheint, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie nähere Vorschriften über Bezeichnung, Größe und Art der Beschriftung sowie über zulässige Flaschenformen durch Verordnung zu erlassen.

Örtliche Herkunftsbezeichnungen

§ 24. (1) Die örtliche Herkunft bestimmt sich bei nicht versetztem Wein nach dem Ort, in dem die Weintraube geerntet wurde.

(2) Bei Dessertwein, aromatisiertem Wein und alkoholarmem aromatisiertem Wein bestimmt sich die örtliche Herkunft nach dem Staat, in dem der Wein die entscheidende, das Wesen dieses Weines gestaltende Bearbeitung erfahren hat, bei Perl- und Schaumwein nach dem Staat, in dem der Wein in die für den Verbraucher bestimmten Flaschen abgefüllt wurde.

(3) Eine örtliche Herkunftsbezeichnung verliert nicht allein schon dadurch diese Eigenschaft, daß sie in unmittelbarer Verbindung mit einem Phantasienamen oder einer bildlichen Darstellung gebraucht wird.

(4) Enthält die geschäftliche Benennung eines Unternehmens (Firma, äußere Bezeichnung des Standortes des Gewerbes oder der festen Betriebsstätte) eine geographische Bezeichnung, so darf diese Benennung im geschäftlichen Verkehr mit Wein anderer Herkunft nur dann gebraucht werden, wenn zugleich eine Irreführung über die Herkunft des Weines ausgeschlossen wird.

Örtliche Herkunftsbezeichnungen inländischer nicht versetzter Weine

§ 25. (1) Österreichische Weine dürfen nur mit einer Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf die österreichische Herkunft hinweist, wie „Österreichischer Wein“, „Wein aus Österreich“ oder „Österreich“. Sie dürfen nur aus Trauben stammen, die ausschließlich im Inland erzeugt wurden. Darüber hinaus dürfen für österreichische Weine folgende örtliche Bezeichnungen verwendet werden:

1. Weinbauregionen,
2. Weinbaugebiete,
3. Großlagen,
4. Gemeinden (Gemeindeteile),
5. Riede oder nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehene Weinbaufluren in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die Ried oder die Weinbauflur liegt.

(2) Weinbauregionen sind:

1. Burgenland;
2. Niederösterreich;
3. Steiermark und
4. Wien.

(3) Weinbaugebiete sind:

1. die Weinbaugebiete der Weinbauregion Burgenland:
 - a) Neusiedlersee:
der politische Bezirk Neusiedl am See;
 - b) Neusiedlersee - Hügelland:
die politischen Bezirke Eisenstadt und Mattersburg sowie die Freistädte Rust und Eisenstadt;
 - c) Mittelburgenland:
der politische Bezirk Oberpullendorf;
 - d) Südburgenland:
die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf;
2. die Weinbaugebiete der Weinbauregion Niederösterreich:
 - a) Thermenregion:
die Gerichtsbezirke Mödling, Baden, Ebreichsdorf, Pottenstein, Neunkirchen und Wr. Neustadt;
 - b) Kamptal - Donauland:
die Stadt Krems a. d. Donau und die Gemeinden Furth bei Göttweig, Gedersdorf, Imbach, Paudorf, Rohrendorf bei Krems, Senftenberg und Stratzing-Droß sowie der Gerichtsbezirk Langenlois;
 - c) Donauland - Carnuntum:
die Stadt St. Pölten, die Gemeinden Böheimkirchen und Weißenkirchen an der Perschling, die politischen Bezirke Bruck a. d. Leitha und Tulln sowie die Gerichtsbezirke Herzogenburg, Klosterneuburg und Schwechat;
 - d) Wachau:
die Gemeinden Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Mautern a. d. Donau, Rossatz und Weißenkirchen in der Wachau sowie der Gerichtsbezirk Spitz;
 - e) Weinviertel:
die politischen Bezirke Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Hollabrunn und Horn;
3. die Weinbaugebiete der Weinbauregion Steiermark:
 - a) Südsteiermark:
vom politischen Bezirk Leibnitz sämtliche Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden links der Mur;
 - b) Weststeiermark:
die Stadt Graz und die Gemeinden des politischen Bezirkes Graz-Umgebung mit Ausnahme der Gemeinden links der Mur sowie die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Voitsberg;
 - c) Süd-Oststeiermark:
die politischen Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Radkersburg und Weiz sowie von den politischen Bezirken Graz-Umgebung und Leibnitz die Gemeinden links der Mur;
4. das Weinbaugebiet der Weinbauregion Wien:
das Bundesland Wien.

(4) Eine Großlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Weinbaufläche innerhalb eines Weinbaugebietes, die die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten läßt. Soweit es im Interesse der Anpassung an gegebene Marktstrukturen sowie zur Erreichung eines marktkonformen Angebotes erforderlich erscheint, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Großlagen durch Verordnung festzusetzen.

(5) Eine Ried im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Gebietsteil einer Gemeinde, der sich durch natürliche oder künstliche Grenzen oder infolge der weinbaulichen Nutzung als selbständiger Gebietsteil darstellt und entweder schon bisher als Weinbauried bezeichnet wurde oder infolge der Lage und Bodenbeschaffenheit die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten läßt.

(6) Eine Bezeichnung gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem angegebenen Herkunftsbereich erzeugt wurden. Der Name eines Weinbaugebietes, der zugleich Name einer Gemeinde ist, darf nur in Verbindung mit der Zusatzbezeichnung „Weinbaugebiet“ verwendet werden.

(7) Der Name einer Gemeinde (Gemeindeteil) darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich im Gemeindebereich oder im Gemeindebereich und in Weingärten angrenzender Gemeinden gewonnen wurden, sofern die Weingärten von einem Betrieb der namengebenden Gemeinde aus bewirtschaftet werden und das Lesegut zur Verarbeitung dorthin gebracht wurde.

Bezeichnung ausländischer nicht versetzter und versetzter Weine

§ 26. (1) Ausländischer Wein ist als solcher eindeutig zu kennzeichnen. Mit einer örtlichen Herkunftsbezeichnung des Auslandes darf der Wein nur dann bezeichnet werden, wenn der Anteil an Wein der betreffenden Herkunft mindestens zwei Drittel beträgt und die Art bestimmt.

(2) Bei einem Verschnitt von inländischem mit ausländischem Wein ist der Wein als Verschnitt zu kennzeichnen.

(3) Für die Bezeichnung von ausländischen Weinen dürfen die handelsüblichen herkömmlichen Bezeichnungen des Herkunftsstaates in dessen Staatssprache, darüber hinaus zusätzlich auch in deutscher Sprache, verwendet werden, wenn für gleichartige österreichische Weine im ausländischen Staat die handelsüblichen herkömmlichen österreichischen Bezeichnungen in deutscher Sprache, darüber hinaus zusätzlich auch in der Staatssprache des ausländischen Staates, verwendet werden dürfen (Gegenseitigkeit). Das Fehlen der Voraussetzung der Gegenseitigkeit stellt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung fest.

(4) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über Herkunfts- und Qualitätsbezeichnungen von Wein bleiben unberührt.

Mitteilungspflicht über Weinaufbesserung und Verschnitt

§ 27. Wer offenen Wein an einen Wiederverkäufer oder jemanden, der Wein weiterverarbeitet, abgibt, hat dem Abnehmer spätestens bei Übergabe des Weines nachweislich mitzuteilen, ob der Wein aufgebessert oder verschnitten wurde. Das Ausmaß der Aufbesserung ist in den Geschäftspapieren (wie Rechnungen, Lieferscheine) anzugeben.

Tafelwein und Landwein

§ 28. (1) „Tafelwein" oder „Tischwein" ist Wein, der nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht. Tafelwein oder Tischwein ist als solcher auf der Etikette zu bezeichnen.

(2) Unter der Bezeichnung „Landwein" darf Tafelwein in Verkehr gebracht werden, wenn die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, aus einer Weinbauregion stammen und der Wein die für die Herkunft typischen Eigenschaften aufweist. Der Alkoholgehalt darf jedoch höchstens 11,5 Rht, der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 6 Gramm je Liter betragen.

(3) Wird Tafelwein oder Landwein als „Rotwein" oder „Rosewein" bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Rosewein ist als Verschnitt eindeutig zu kennzeichnen.

(4) Tafelwein und Landwein darf nicht in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 1 Liter abgefüllt werden.

Qualitätsweine

§ 29. (1) Unter der Bezeichnung „Qualitätswein" darf Wein in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, aus einem einzigen Weinbaugebiet stammen,
2. der Wein ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten gemäß Abs. 4 stammt und für diese Rebsorten, soweit sie bezeichnet werden, typisch ist,
3. der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 15 Grad KMW aufgewiesen hat,
4. an weiteren Mindestwerten Weißwein und Rosewein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 9,0 Rht Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 8,5 Rht Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält und der Wein mit einem Hinweis auf seine örtliche Herkunft (§ 25 Abs. 1 Z 2 bis 5) versehen ist,
5. eine Probe des Weines staatlich geprüft und
6. sofern er in Flaschen abgefüllt wurde, auf dem Etikett die Bezeichnung „Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer" aufscheint.

(2) Wenn es im Interesse des Absatzes von Qualitätswein im Ausland gelegen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung anzuordnen, daß diese Weine nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden dürfen.

(3) Qualitätswein gemäß Abs. 1 darf unter der Bezeichnung „Kabinett" in Verkehr gebracht werden, wenn der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 17 Grad KMW, jedoch höchstens 19 Grad KMW aufgewiesen hat, das Lesegut nicht aufgebessert wurde (§ 19), den Anforderungen des § 43 Abs. 3 entsprochen wurde und

der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 9 Gramm je Liter beträgt. Kabinettweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Rebsorten zu bezeichnen, die auf Grund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit der Weinbaugebiete geeignet sind, in den jeweiligen Weinbaugebieten hochwertige Keltertrauben hervorzubringen (Qualitätsweinrebsorten).

Prädikatsweine

§ 30. (1) „Prädikatswein“ oder „Qualitätswein besonderer Reife und Leseart“ (im folgenden Prädikatswein genannt) sind die nachstehend näher beschriebenen Weine:

1. „Spätlese“ oder „Spätlesewein“ ist Wein aus Trauben, die erst nach der allgemeinen Lese der betreffenden Sorte in vollreifem Zustand geerntet worden sind und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 19 Grad KMW aufgewiesen hat;
2. „Auslese“ oder „Auslesewein“ ist Spätlese, die ausschließlich aus sorgfältig ausgelesenen Trauben unter Aussonderung aller nicht vollreifen, fehlerhaften und kranken Beeren gewonnen wurde und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 21 Grad KMW aufgewiesen hat;
3. „Beerenauslese“ oder „Beerenauslesewein“ ist Wein aus dem Saft überreifer und edelfauler Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 25 Grad KMW aufgewiesen hat;
4. „Ausbruch“ oder „Ausbruchwein“ ist Wein, der ausschließlich aus edelfaulen oder überreifen, auf natürliche Weise eingetrockneten Beeren stammt. Zur besseren Auslaugung des natürlichen Zuckergehaltes kann frischgekelterter Traubenmost oder Wein, der Spätlese, Auslese oder Beerenauslese entspricht und derselben Lage entstammt, dem Lesegut zugesetzt werden. Der daraus gewonnene Saft muß ein Mostgewicht von mindestens 27 Grad KMW aufweisen;
5. „Trockenbeerenauslese“ ist Beerenauslese aus edelfaulen, rosinenartig eingeschrumpften Beeren, deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 30 Grad KMW aufgewiesen hat;
6. „Eiswein“ ist Wein, der ausschließlich aus Weintrauben hergestellt wurde, die bei der Lese und der Kelterung gefroren waren, und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 25 Grad KMW aufgewiesen hat; solcher Wein darf mit keiner zusätzlichen Bezeichnung gemäß Z 1 bis 5 versehen sein.

(2) Wein darf unter einer der im Abs. 1 angegebenen Bezeichnung nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1, 2, 4, soweit er die örtliche Herkunftsbezeichnung betrifft, 5 und 6 für Qualitätswein gegeben sind,
2. er die Eigenart solcher Weine (Abs. 1) aufweist,
3. ihm kein Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt wurde,
4. im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung hergestellt wurde,
5. auf dem Etikett oder Flaschenschild der Jahrgang und bei Spätlesewein und Auslesewein darüber hinaus auch die Sorte

ersichtlich gemacht wurde und
6. den Anforderungen des § 43 Abs. 3 entsprochen wurde.

(3) Prädikatsweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden. Das Inverkehrbringen von in Flaschen abgefüllten Prädikatsweinen vor dem 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres ist verboten.

(4) Soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 29 und 30 erforderlich ist, sind die Bundeskellereiinspektoren berechtigt, eine Nachschau auch in Weingärten durchzuführen und Einsicht in die Ein- und Ausgangsbücher zu nehmen. Der Betriebsinhaber hat diese Maßnahmen zu dulden.

Staatliche Prüfnummer

§ 31. (1) Die staatliche Prüfnummer ist das Zeichen, das dazu bestimmt ist, österreichischen Qualitätswein und Prädikatswein zu kennzeichnen. Zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer muß eine Probe des Weines den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen unterzogen werden. Es dürfen jedoch weitere erforderliche Untersuchungen durchgeführt werden. Ergibt die Untersuchung der Probe keinen Verdacht, daß die Anforderungen an einen Qualitätswein gemäß § 29 und § 30 nicht gegeben sind, ist die staatliche Prüfnummer zu erteilen.

(2) Österreichischem Qualitätswein und Prädikatswein, der ausgeführt werden soll, darf die staatliche Prüfnummer anlässlich der Untersuchung gemäß § 56 Abs. 1 bis 3 erteilt werden.

(3) Die staatliche Prüfnummer darf nur zur Bezeichnung jenes Weines verwendet werden, von dem die Probe gezogen wurde.

(4) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer hat Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten sowie Angaben über Menge, Art, Sorte, örtliche Herkunft, beabsichtigte Bezeichnung und Qualitätsstufe sowie Art der Lagerung (Tank, Faß usw.) des Weines zu enthalten. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Untersuchung vom Antragsteller gezogenen Proben anzuschließen. Die Anträge sind bei einer der hierfür zuständigen Untersuchungsanstalten (§ 50) einzubringen; diese hat unverzüglich den Bundeskellereiinspektor und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu verständigen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Namen des Verfügungsberechtigten, die wesentlichen Daten des Antrages gemäß Abs. 4 (wie Menge, Art und Herkunft des Weines) sowie das Ergebnis der Untersuchungen in ein mit einer laufenden Nummer versehenes Verzeichnis einzutragen.

(6) Vom Zeitpunkt der Antragstellung an dürfen am Wein keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Von diesem Verbot bleiben Vorkehrungen, wie sie die übliche Pflege des Weines erfordert, unberührt. Der Verfügungsberechtigte hat den Bundeskellereiinspektor spätestens drei Tage vor einer beabsichtigten Abfüllung zu benachrichtigen.

(7) Über den Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung einer Untersuchungsanstalt (§ 50) so rasch als möglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Wochen zu entscheiden.

(8) Auf Aufforderung des Bundeskellereiinspektors hat der Verfügungsberechtigte jederzeit die Verwendung der staatlichen Prüfnummer nachzuweisen. Die unbefugte Verwendung der staatlichen Prüfnummer ist verboten. Mit der Übertragung des Verfügungsrechtes über einen Wein geht auch das Recht zur Verwendung der staatlichen Prüfnummer auf den jeweils Verfügungsberechtigten über.

(9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Verfügungsberechtigten das Recht zur Verwendung der staatlichen Prüfnummer zu entziehen, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, daß die gemäß Abs. 4 erster Satz erforderlichen Angaben unrichtig waren oder der Wein den Voraussetzungen für die Erteilung einer staatlichen Prüfnummer in sonstiger Weise nicht oder nicht mehr entspricht,
2. sich nachträglich herausstellt, daß der Verfügungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Abs. 6 verstoßen hat,
3. der Verfügungsberechtigte Kontrollmaßnahmen bezüglich des Weines behindert oder vereitelt, oder
4. eine staatliche Prüfnummer für einen Wein verwendet wird, für den diese nicht zugeteilt wurde.

Wurde eine staatliche Prüfnummer entzogen, so dürfen Weine aus dem Betrieb des Verfügungsberechtigten nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Weine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Erteilung weiterer staatlicher Prüfnummern zu versagen, wenn dem Antragsteller oder demjenigen, dem der Antragsteller das Verfügungsrecht über seinen Wein übertragen hat, aus einem der in Abs. 9 genannten Gründe einmal eine staatliche Prüfnummer oder vor dem 1. Juni 1986 ein Weingütesiegel oder eine amtliche Weingütesiegelnummer wegen strafrechtlich schuldhaften Verhaltens entzogen wurde und seit Zustellung des letzten Entziehungsbescheides ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist, es sei denn, daß der Antragsteller beweist, daß weder ihn noch seine Betriebsangehörigen an der Entziehung ein Verschulden trifft.

(11) Der Verfügungsberechtigte hat im Umfang des Entziehungsbescheides die bereits angebrachten staatlichen Prüfnummern von den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Flaschen zu entfernen.

(12) Der Entzug der staatlichen Prüfnummer ist auf Kosten des Verfügungsberechtigten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(13) Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung des Antrages verbundenen Tätigkeit der zuständigen Untersuchungsanstalten (§ 50)

und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe des Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den in Durchführung dieser Tätigkeit verbundenen Sach- und Personalaufwand im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Der Tarif ist so zu erstellen, daß Kleinmengen bis 2 000 Liter kostenlos untersucht werden.

(14) Schriften und Amtshandlungen im Verfahren zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Versetzte Weine

§ 32. (1) Versetzte Weine dürfen zum Verkauf bereitgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 bis 8 bezeichnet sind.

(2) Dessertwein muß als „Dessertwein“ bezeichnet werden.

(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt.

(4) Wermutwein ist seiner Geschmacksrichtung entsprechend zu bezeichnen: nicht trockener Wermutwein als „Wermut“ oder „Wermutwein“, trockener Wermutwein als „Wermut trocken“ oder „Wermut dry“ oder als „Wermutwein trocken“ oder „Wermutwein dry“; anstelle der Bezeichnungen „Wermut“ oder „Wermutwein“ ist auch die international übliche Bezeichnung „Vermouth“ zulässig.

(5) Perlwein muß als „Perlwein“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist am Flaschenschild anzubringen.

(6) Schaumwein ist als „Schaumwein“ oder „Sekt“ zu bezeichnen. Die Bezeichnung ist am Flaschenschild anzubringen. Schaumwein darf als „Qualitätsschaumwein“ oder „Qualitätssekt“ bezeichnet werden, wenn er

1. in einem Liter mindestens 10 Rht vorhandenen Alkohol und nicht mehr als 35 Milligramm freie und 250 Milligramm gesamte schwefelige Säure enthält,
2. ohne Zusatz von Kohlensäure und mittels zweiter Gärung hergestellt wurde,
3. mindestens sechzig Tage oder in Behältnissen mit Rührvorrichtungen drei Wochen auf der Hefe und im Herstellungsbetrieb mindestens neun Monate ununterbrochen unter einem Kohlensäureüberdruck von mindestens 3,5 bar bei 20 Grad C gelagert wurde,
4. in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
5. ausschließlich aus Grundwein des Erzeugerstaates hergestellt wurde.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Verordnung die in Z 1 und 3 genannten Werte abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Anpassung an ausländische Vorschriften oder internationale Maßstäbe erforderlich ist.

(7) Beruht der Gehalt an Kohlensäure bei Schaumwein ganz oder zum Teil auf künstlichem Zusatz, so sind der Bezeichnung die Worte „mit Kohlensäure versetzt“ anzufügen. Diese Worte sind auf der Flasche im mittleren Teil des Flaschenschildes anzubringen.

(8) Bei Wermut und Schaumwein ist auf dem Flaschenschild der gemäß § 24 Abs. 2 in Betracht kommende Staat und, sofern dieser nicht mit der Herkunft des Grundweines ident ist, auch die örtliche Herkunft des Grundweines anzugeben.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 finden für die dort bezeichneten Weine ausländischer Herkunft keine Anwendung, sofern es sich um typische Weine bestimmter Herkunft und traditioneller Herstellungsweise handelt, die auf dem Weltmarkt bereits seit mindestens 30 Jahren Eingang gefunden haben und deren Behältnisse in ihrer äußeren Ausstattung und Aufmachung die ausländische Herkunft dieser Erzeugnisse sowie deren wesentliche Eigenarten zweifelsfrei und ohne Schwierigkeit erkennen lassen. Weine dieser Art hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Familie, Jugend und Konsumentenschutz durch Verordnung festzustellen.

(10) Sofern ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen der Verbraucher nicht entgegenstehen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Familie, Jugend und Konsumentenschutz durch Verordnung festzustellen, daß Abs. 6 erster Satz und Abs. 8 für bestimmte, genau zu bezeichnende Schaumweine oder Sekte ausländischer Herkunft keine Anwendung findet.

(11) § 33 Abs. 1, 3 und 4 gelten auch für versetzte Weine.

Sonstige Bezeichnungsvorschriften für nicht versetzte Weine

§ 33. (1) Im geschäftlichen Verkehr dürfen nicht verwendet werden

1. Bezeichnungen, die einem Wein zu Unrecht eine besonders stärkende Wirkung, die seinem Charakter nicht entspricht, beilegen, wie „Gesundheitswein“, „Stärkungswein“, „Blutwein“,
2. die Bezeichnungen „natur“, „echt“, „rein“, „naturbelassen“, „biologisch“, „ökologisch“ sowie Wortverbindungen mit diesen.

(2) Soweit weinähnliche Getränke verkehrsfähig sind, müssen sie im geschäftlichen Verkehr mit einer Bezeichnung versehen sein, die eine Verwechslung mit Wein oder Obstwein ausschließt und den Grundstoff erkennen läßt, der zur Herstellung verwendet worden ist.

(3) Eine Jahrgangs- oder Sortenbezeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn der Wein zu 100% aus den genannten Sorten oder den genannten Jahrgängen stammt.

(4) Wer in Flaschen abgefüllten Wein in Verkehr bringt, darf ihn nur abgeben, wenn auf dem Flaschenschild entweder der Abgeber, der Abfüller oder, mit seiner Zustimmung, der Erzeuger oder wer sonst den Wein in Verkehr gebracht hat, bei ausländischem Wein jedenfalls der inländische Abfüller oder der Importeur, mit Namen und Standort angegeben ist.

(5) Auf dem Flaschenschild sind überdies die Herkunftsbezeichnung, die Angaben über den Gehalt an vorhandenem Alkohol, unvergorenem Zucker und sofern der Wein unter einer Jahrgangs- und Sortenbezeichnung in Verkehr gebracht wird, auch diese, anzubringen. Für den Gehalt des unvergorenen Zuckers sind die Bezeichnungen „trocken“ oder „für Diabetiker geeignet“ bei einem Restzucker von höchstens 4 Gramm je Liter, „halbtrocken“ bei einem Restzucker von höchstens 9 Gramm je Liter und „süß“ bei einem höheren Restzucker anzugeben.

(6) Wein, der mit einer Herkunfts-, Sorten-, Jahrgangs- oder Qualitätsbezeichnung versehen ist, darf nur dann unter diesen Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden, wenn diese in den Ein- und Ausgangsbüchern nachweisbar sind.

(7) Die Bezeichnung „Heuriger“ darf nur für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus im Inland gewonnenen Trauben hergestellt wurde. Unter dieser Bezeichnung darf solcher Wein jedoch nur bis spätestens 31. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden. Bei in Flaschen abgefülltem Wein ist der Jahrgang anzugeben.

(8) Die Bezeichnung „Schilcher“ darf nur für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus in der Weinbauregion Steiermark gewonnenen Trauben der Rebsorte Blauer Wildbacher hergestellt wurde. „Schilcher“ darf auch dann in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 1 Liter abgefüllt werden, wenn er nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht.

(9) Bezeichnungen, die auf einen Weinbaubetrieb schließen lassen, wie „Hauerabfüllung“ oder „Gutsabfüllung“, dürfen nur verwendet werden, wenn der Wein aus Trauben gewonnen wurde, die ausschließlich aus Weingärten des mit einer solchen Bezeichnung umschriebenen Betriebes stammen und in diesem verarbeitet und abgefüllt wurden. Die Bezeichnung „Erzeugerabfüllung“ darf nur verwendet werden, wenn der Wein aus Weintrauben gewonnen wurde, die ausschließlich aus Weingärten des in der Bezeichnung anzuführenden Betriebes oder der Erzeugergemeinschaften stammen und von diesen abgefüllt wurde.

(10) Bergwein ist Wein, der ausschließlich aus Weingärten in Terrassenlagen oder Steillagen mit einer Hangneigung von über 26% gewonnen wurde.

Teil 4

Obstwein

§ 34. (1) Obstwein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch

begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischem Kern-, Stein- oder Beerenobst hergestellte Getränk sowie Obstwein der in den Abs. 3 bis 6 aufgezählten Art.

(2) Weintrauben gehören nicht zum Beerenobst im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Obstdessertwein (Obstsüßwein) ist Obstwein, dessen Alkohol- und Zuckergehalt den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Z 1 entspricht.

(4) Für aromatisierten Obstwein, alkoholarmen aromatisierten Obstwein und Obstwermut sind sinngemäß die im § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 angeführten Bestimmungen anzuwenden.

(5) Zider ist Obstwein aus einem Gemenge von naturreinem Obstsaft mit Obstwein derselben Obstgattung, der bis zu 3 Rht Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von höchstens 2 bar bei 20 Grad C aufweist. Sein Alkoholgehalt einschließlich des auf Alkohol umgerechneten noch vorhandenen Zuckers darf 8 Rht nicht überschreiten.

(6) Obstschaumwein ist sonstiger Obstwein, der die im § 1 Abs. 2 Z 6 umschriebenen Eigenschaften aufweist.

(7) Auf Fruchtsäfte der im Abs. 1 genannten Obstgattungen und auf die zur Herstellung dieser Fruchtsäfte bestimmten Vorerzeugnisse (wie Rohsäfte, Muttersäfte) oder auf ihre Weiterverarbeitungen mit Zucker (Fruchtsirupe, Geliersäfte) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

(8) Das Inverkehrbringen anderer als der in den Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine ist verboten.

Behandlung von Obstwein

§ 35. (1) Die für Wein zulässigen Behandlungsweisen sind auch für Obstwein, die für versetzte Weine zulässigen je nach der entsprechenden Weinart auch für Obstdessertwein, aromatisierten Obstwein, Zider sowie Obstschaumwein zulässig, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt wird.

(2) Gestattet ist

1. bei Obstweinen aller Art:

- a) das Zusetzen von Zitronensäure, Chlorammonium und phosphorsaurem Ammonium;
- b) das Strecken der Maische und das Strecken des Saftes durch einen Wasserzusatz in dem Maße, daß der gesamte zuckerfreie Extrakt des fertigen Getränkes mindestens 16 Gramm in 1 Liter und sein Alkoholgehalt, einschließlich des auf Alkohol umgerechneten, etwa noch vorhandenen Zuckers mindestens 4 Rht beträgt;
- c) das Auffärben mit Zuckercouleur;

2. bei Kernobstwein, aus Äpfeln und Birnen oder einem Gemenge dieser beiden Obstarten erzeugt:

- a) das Zuckern, das Zusetzen von Dicksaft oder von Zucker und

Dicksaft der gleichen Obstgattung in dem Ausmaß, daß das fertige Getränk einschließlich des auf Alkohol umgerechneten etwa vorhandenen Zuckers nicht mehr als 8 Rht Alkohol enthält;

b) das Verschneiden von Apfel- mit Birnenwein;

3. bei Beeren- und Steinobstwein:

a) das Zuckern und das Zusetzen von Dicksaft oder Zucker und Dicksaft der gleichen Obstgattung in dem Maße, daß das fertige Getränk einschließlich des auf Alkohol umgerechneten etwa vorhandenen Zuckers nicht mehr als 13 Rht Alkohol enthält;

b) das Auffärben des von Natur aus roten Beeren- und Steinobstweines mit frischen Treestern oder dem Saft der gleichen Obstgattung.

(3) Untersagt ist bei allen Arten von Obstweinen:

1. das Entsäuern mit kohlensaurem Calcium;

2. das Zusetzen von Weinsäure;

3. das Vermischen von Wein mit Obstwein, von Kernobstwein mit Beerenwein oder Steinobstwein, von Beerenwein mit Steinobstwein;

4. das Vermischen von Obstwein mit Obstdessertwein, es sei denn, daß das fertige Getränk wieder den für die Obstdessertweine geltenden Vorschriften entspricht;

5. die Verwendung von Obsttrester- oder -gelägerwein (sogenannte Obstverlängerer).

(4) Zur Herstellung von Obstdessertwein, aromatisiertem Obstwein, Obstwermut und Obstschaumwein dürfen Obstweine mit Zucker in höherem als in dem im Abs. 2 Z 2 und 3 bezeichneten Ausmaß und mit Alkohol versetzt werden.

Bezeichnung von Obstwein

§ 36. (1) Kernobstwein muß als „Obstwein“ oder wahlweise als „Obstmot“ - dort wo üblich auch als „Mot“ -, Steinobstwein als „Steinobstwein“ und Beerenwein als „Beerenwein“ bezeichnet werden. Anstelle dieser Bezeichnung kann eine Zusammensetzung der Worte „Wein“ oder „Mot“ mit der Bezeichnung der zur Erzeugung verwendeten Obstart treten.

(2) Obstdessertwein, aromatisierter Obstwein, alkoholärmer aromatisierter Obstwein oder Obstwermut muß mit einer Bezeichnung versehen werden, die seine Beschaffenheit als solcher Wein sofort erkennen läßt. Zider muß als „Zider“ bezeichnet werden. Den Bezeichnungen kann die Angabe über die zur Erzeugung verwendete Obstart hinzugefügt werden. Obstdessertwein darf auch als „Fruchtdessertwein“ bezeichnet werden.

(3) Kernobstschaumwein muß als „Obst-Schaumwein“, Steinobstschaumwein als „Steinobst-Schaumwein“ und Beerenschaumwein als „Beeren-Schaumwein“ oder nach der zur Erzeugung verwendeten Obstart in Verbindung mit dem Wort „Schaumwein“ bezeichnet werden. Für alle Arten der Obstschaumweine ist auch die Bezeichnung „Fruchtschaumwein“ zulässig.

(4) § 33 Abs. 1 und 4 ist auf Obstwein sinngemäß anzuwenden.

Teil 5

Weinaufsicht

Bundeskellereiinspektoren

§ 37. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Wein und Obstwein, für die Dauer ihrer kellereimäßigen Bearbeitung auch aller sonstigen aus dem Saft frischer Weintrauben gewonnenen Produkte (im folgenden Getränke genannt), sowie der Weinbehandlungsmittel obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er hat sich hiefür besonders geschulter Organe (Bundeskellereiinspektoren) zu bedienen. Sie genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten (§ 74 Z 4 StGB) gewährt wird.

(2) Bundeskellereiinspektoren dürfen Unternehmungen, die Wein oder Obstwein in Verkehr setzen, weder betreiben noch sich an solchen Unternehmungen beteiligen oder im Dienst oder Auftrag solcher Unternehmungen tätig sein.

(3) Die Befugnisse der nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bestellten Aufsichtsorgane bleiben unberührt.

Nachschau

§ 38. (1) Die Bundeskellereiinspektoren sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes in den im Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten Nachschau zu halten, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes notwendig ist. Im Falle eines auf die Vereitelung der Amtshandlung gerichteten Widerstandes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Bundeskellereiinspektoren und Mostwäger auf deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer in den §§ 38 bis 42 beschriebenen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln für die Sicherung der Amtshandlung zu sorgen.

(2) Eine Nachschau durch den Bundeskellereiinspektor darf durchgeführt werden in allen Betrieben, wo Wein, Obstwein oder Weinbehandlungsmittel erzeugt oder gelagert werden sowie auf dem Transport dieser Produkte. Die Nachschau in öffentlichen Zollagern und Zolleigenlagern hat unter zollamtlicher Aufsicht zu erfolgen und ist, während die Lager für Zollamtshandlungen geöffnet sind, jederzeit zulässig. Ist im Zuge von Erhebungen der Organe der Lebensmittelaufsicht eine Nachschau in Kellern, Lagern, Zollagern oder Zolleigenlagern erforderlich, ist der zuständige Bundeskellereiinspektor zu verständigen. Im Detailhandel und in der Gastronomie haben die Organe der Lebensmittelaufsicht nach den Bestimmungen der §§ 37 bis 40 des Lebensmittelgesetzes 1975 tätig zu werden; sind im Zuge von Erhebungen durch die Bundeskellereiinspektoren Kontrollen auch in solchen Betrieben erforderlich, so hat der Bundeskellereiinspektor die für die Vollziehung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständige

Behörde zu verständigen. Die Nachschau ist jederzeit zulässig.

(3) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, dem Bundeskellereiinspektor jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen und auf Befragen sämtliche Betriebs- und Lagerräume und -stätten, auch solche, die einen anderen Standort haben, bekanntzugeben, dem Bundeskellereiinspektor den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten zu gestatten, ihn bei der Besichtigung zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen und die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Transportmittel, mit denen Getränke, die in Verkehr gebracht werden sollen, befördert werden, oder die für deren Beförderung bestimmt sind.

(5) Die Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) sind auch verpflichtet, dem Bundeskellereiinspektor auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in den Wirkungsbereich der Bundeskellereiinspektoren fallen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher, vorzulegen. Auf Verlangen der Bundeskellereiinspektoren sind notwendigenfalls die für die Durchführung der Kontrolle erforderlichen schriftlichen Unterlagen in den zu kontrollierenden Räumen selbst zur Verfügung zu stellen.

Probeentnahme

§ 39. (1) Die Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundeskellereiinspektors anlässlich der Nachschau Proben zur Kost oder zur Untersuchung auszufolgen oder dem Bundeskellereiinspektor die Entnahme von Proben zu gestatten.

(2) Die Probe zur Untersuchung hat höchstens 6 Liter zu umfassen und ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Die Probe ist so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist der Partei zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern die Partei für die Probe geeignete Behälter zur Verfügung stellt.

(3) Der Bundeskellereiinspektor hat über jede entnommene Probe der Partei eine Empfangsbestätigung auszufolgen.

Beschlagnahme

§ 40. (1) Der Bundeskellereiinspektor hat das Getränk - erforderlichenfalls einschließlich der Behälter - ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren - zu beschlagnahmen, wenn
1. der Verdacht vorliegt, daß das Getränk entgegen den Vorschriften

dieses Bundesgesetzes hergestellt, behandelt, gelagert oder in Verkehr gebracht oder eine Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften dieses Bundesgesetzes, die von Amts wegen zu verfolgen ist, begangen worden ist und

2. anzunehmen ist, daß das Getränk ohne Beschlagnahme einer allfälligen Verfallserklärung entzogen oder in seiner Beschaffenheit so verändert wird, daß es in seiner Eigenschaft als Beweismittel beeinträchtigt wird.

(2) Im Falle der Beschlagnahme sind die Behälter, wenn die technische Möglichkeit hierfür gegeben ist, so zu versiegeln, daß eine Änderung im Inhalt ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist.

(3) Wenn die Versiegelung technisch nicht möglich ist oder bei Getränken in Flaschen, ist die Beschlagnahme durch Beschreibung im Beschlagnahmeprotokoll vorzunehmen.

(4) Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die beschlagnahmten Getränke und Behälter zu beschreiben sind. Über das beschlagnahmte Getränk und die beschlagnahmten Behälter ist der Partei eine Beschlagnahmebescheinigung auszufolgen. Die Partei ist ferner auf die strafrechtlichen Folgen einer Entziehung des beschlagnahmten Getränkes oder einer Entfernung oder Verletzung des Siegels aufmerksam zu machen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sowie des § 41 Abs. 1 und 5 finden auch auf Stoffe gemäß § 54 Anwendung. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können auch andere Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren beschlagnahmt werden, wenn dies zur Beweissicherung geboten ist. Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 und des § 41 Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Reichen die gemäß § 38 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, ist Gefahr im Verzug oder wird die Auskunft verweigert, hat der Bundeskellereiinspektor die Betriebsräume oder Transportmittel zu versiegeln.

Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter

§ 41. (1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht bis zum Einlangen der Anzeige bei dem für die Durchführung des Strafverfahrens zuständigen Gerichte oder der hierfür zuständigen Staatsanwaltschaft oder Bezirksverwaltungsbehörde (Strafbehörde) dem Bundeskellereiinspektor, nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Strafbehörde zu.

(2) Wurde das Getränk wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften beschlagnahmt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Partei die vorschriftswidrige Bezeichnung beseitigt oder die fehlende vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringt. Hat die Aufhebung nach den Bestimmungen des Abs. 1 der Bundeskellereiinspektor verfügt, so hat er hievon die Strafbehörde unverzüglich zu verständigen.

(3) Wird von einer Behörde oder einem Organ der Lebensmittelaufsicht ohne Mitwirkung des Bundeskellereiinspektors ein Getränk beschlagnahmt, so ist hievon der zuständige Bundeskellereiinspektor unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die kellerwirtschaftliche Pflege des beschlagnahmten Getränkes obliegt der Partei. Sind Pflegemaßnahmen bei versiegeltem Wein erforderlich, so ist der Bundeskellereiinspektor hievon rechtzeitig zu verständigen. Die Pflegemaßnahmen sind in Anwesenheit des Bundeskellereiinspektors durchzuführen; dieser hat zu diesem Zwecke das Amtssiegel zu beseitigen und nach Durchführung der Pflegemaßnahmen wieder anzubringen.

(5) Nach Erstattung der Anzeige darf der Bundeskellereiinspektor nur auf Ersuchen der zuständigen Strafbehörde Proben (§ 39) entnehmen.

(6) Liegt der Verdacht vor, daß ein Getränk geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen, so ist die für die Handhabung der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Mostwäger

§ 42. (1) Zur Kontrolle des für die Erzeugung von Wein bestimmten Lesegutes hat sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft besonders geschulter Organe (Mostwäger) zu bedienen.

(2) Hiefür kommen nur Personen in Betracht, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. die erforderlichen fachlichen, geistigen, körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllen,
3. vertrauenswürdig sind und
4. den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für die Kontrolltätigkeit eines Mostwägers erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung des betroffenen Landes unter Bedachtnahme auf Umfang und räumliches Ausmaß der Weinerzeugung sowie auf Notwendigkeit, Zweckdienlichkeit und kostensparenden Einsatz der Mostwäger durch Verordnung jene Gemeinden zu bestimmen, in deren Bereich das Lesegut von Kabinett- und Prädikatsweinen zum Zwecke der Prüfung auf Qualität und Menge vorzuführen ist (Vorführgemeinden). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die Vorführgemeinden die näheren Örtlichkeiten für das Vorführen sowie den Beginn und das Ende des Vorführzeitraumes durch Verordnung festzulegen.

(4) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

1. am Tag der Lese das Lesegut von Tafel- und Qualitätsweinen stichprobenweise zu kontrollieren,
2. das gemäß § 43 Abs. 3 vorgeführte Lesegut auf Qualität und Menge

- zu prüfen,
3. über die Kontrollen Aufzeichnungen zu führen,
 4. soweit dies im Rahmen der Durchführung ihrer Überprüfungstätigkeit erforderlich ist, in den Weingärten und in den im § 38 Abs. 2 erster Satz angeführten Räumlichkeiten Nachschau zu halten.

(5) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 4 vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Sie sind ferner verpflichtet, die im § 38 Abs. 2 erster Satz angeführten Räumlichkeiten am Tage der Vorführung des Lesegutes bis 21 Uhr, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, daß auch zu anderer Zeit in diesen Räumlichkeiten gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit zugänglich zu halten.

(6) Die Mostwäger genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten gewährt wird (§ 74 Z 4 StGB).

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, ungeachtet der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG, durch Verordnung eine Verwaltungsabgabe festsetzen, die je Liter oder Kilogramm des gemäß § 43 Abs. 3 zu kontrollierenden Lesegutes zu bemessen ist. Bei der Festsetzung ist auf den für die Tätigkeit der Mostwäger erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Absichtsmeldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben.

Lesegutkontrolle

§ 43. (1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen werden soll, hat

1. spätestens am Tage der Lese bis 9 Uhr - falls landesgesetzlich ein Lesetermin für solche Trauben bestimmt wird, nicht vor diesem Termin - die Absicht unter Angabe der Sorte, der Grundstücksbezeichnung und -größe (Absichtsmeldung) und
2. zum 30. November die Menge des geernteten Lesegutes unter Bekanntgabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, der Sorte, der Mostgrade nach der KMW und Leseart (Erntemeldung), gegliedert nach den in der Anlage 2 genannten Datenarten, der Gemeinde, in deren Bereich das betreffende Weingartengrundstück liegt, zu melden. Sofern es zur Förderung der Qualitätsproduktion und zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorzuschreiben, daß bestimmte Formblätter für die Erntemeldungen zu verwenden sind. Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Der Bürgermeister hat die Erntemeldung drei Wochen hindurch während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Jeder Erzeuger hat am Tage der Lese die Kontrolle des Lesegutes durch den Bundeskellereiinspektor oder den Mostwäger zu ermöglichen.

(3) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Kabinettweine oder

Prädikatsweine, ausgenommen mit Traubenvollernter geerntetes Lesegut von Kabinett- und Spätlese, gewonnen werden soll, hat unbeschadet der Voraussetzung des Abs. 2, das geerntete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tage der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen (Vorführpflicht). Bei der Lese von Trauben für Kabinett-, Spätlese- und Eiswein mittels Traubenvollernter hat der Erzeuger eine Kontrolle während der Lese durch den Bundeskellereiinspektor oder den Mostwäger zu ermöglichen.

(4) Der Mostwäger hat über das Ergebnis der Lesegutkontrolle eine Bestätigung (Mostwäger-Bestätigung) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen; je eine Ausfertigung ist dem Vorführer der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Bestandsmeldungen

§ 44. (1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 30. Juni und 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldungen), gegliedert nach den in der Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden.

(2) Bestandsmeldungen sind auch von Weinhandelsbetrieben und Winzergenossenschaften zu erstatten.

(3) Sofern es zur Förderung der Qualitätsproduktion und zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorzuschreiben, daß bestimmte Formblätter für die Bestandsmeldungen zu verwenden sind.

(4) Die Gemeinde hat die Bestandsmeldungen umgehend an den Bundeskellereiinspektor und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

Banderole

§ 45. (1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole (Anlage 5) versehen ist.

(2) Die Banderole ist über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich der Betrieb des Antragstellers seinen Sitz hat.

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Bezeichnung sowie über voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Kabinett- und Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen beantragt, im Ein- und Ausgangsbuch eingetragen ist.

(4) Auf der Banderole muß der Inhalt des Behältnisses sowie die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Banderole ausgegeben hat, ersichtlich sein. Die Banderole hat darüber hinaus eine fortlaufende Nummer zu tragen, die es ermöglicht, denjenigen zu identifizieren, an den die Banderole ausgegeben wurde und aus der ersichtlich ist, ob es sich um Tafelwein, Qualitätswein oder Prädikatswein handelt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderole zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge der Banderolen und des Weines, Antragsteller, Kellerbuch).

(6) Alle Bundesorgane haben - ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht - von ihnen wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Transportbescheinigung

§ 46. (1) Wein darf in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Litern nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Sendung von einer Transportbescheinigung (Anlage 6) begleitet wird.

(2) Wer Wein in solchen Behältnissen in Verkehr bringt, hat eine Kopie der Transportbescheinigung spätestens am Tage der Lieferung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Betrieb seinen Sitz hat, zu übermitteln.

(3) Der inländische Empfänger des gemäß Abs. 2 in Verkehr gebrachten Weines hat auf einer Kopie den Empfang des Weines zu bestätigen und diese Kopie spätestens am Tag danach der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Betrieb seinen Sitz hat, zu übermitteln. In Ermangelung eines Betriebssitzes ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bestätigte Kopie der Transportbescheinigung unverzüglich an die gemäß Abs. 2 zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs. 6 erster Satz.

(4) Die gemäß Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die ihr vorgelegten und die von ihr weitergeleiteten Transportbescheinigungen zu führen. Langt eine gemäß Abs. 3 bestätigte Transportbescheinigung nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Inverkehrbringen des Weines bei ihr ein, ist unverzüglich der Bundeskellereiinspektor zu verständigen.

(5) Alle Bundesorgane haben - ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht - von ihnen wahrgenommene Verstöße gegen Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Untersuchung der Proben

§ 47. (1) Der Bundeskellereiinspektor hat die gemäß § 39 entnommenen Proben zur Untersuchung an die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt (Bundesanstalt) unter der von ihm zugeteilten Einlaufnummer einzusenden.

(2) Die Bundesanstalt hat die von den Bundeskellereiinspektoren eingesendeten Proben zu untersuchen und innerhalb von 6 Wochen einen Befund und ein Gutachten den Bundeskellereiinspektoren, die die Proben eingesendet haben, abzugeben.

(3) Dem Gutachten der Bundesanstalt sind die Ergebnisse der analytischen oder sonstigen wissenschaftlichen Untersuchung des Weines und dessen Untersuchung durch Sinnenprobe zugrunde zu legen (Vollgutachten). Die Untersuchung durch Sinnenprobe darf entfallen, wenn ihre Durchführung nach der Natur der Probe zur Beurteilung des Falles nichts beizutragen vermag.

(4) Die Sinnenprobe ist kommissionell vorzunehmen. Hiezu sind bei der Bundesanstalt nach Bedarf amtliche Weinkostkommissionen einzurichten.

(5) Die Weinkostkommissionen haben aus dem Leiter der Bundesanstalt als Vorsitzendem oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzendenstellvertreter und aus der für eine wirksame Durchführung der Sinnenprobe erforderlichen Anzahl Sachverständiger auf dem Gebiete der Weinkost zu bestehen.

(6) Die Mitglieder der Weinkostkommissionen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen; hiebei ist der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die aus dem Interessenkreis des Weinbaues und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für die aus dem Interessenkreis des Weinhandels stammenden sachverständigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Sonstige sachverständige Mitglieder sind insbesondere aus dem Kreis von sachkundigen Angehörigen einschlägiger Lehr-, Versuchs- und Untersuchungsanstalten zu bestellen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des Abs. 8 Z 4 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, für die amtlichen Weinkostkommissionen durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(8) In der Geschäftsordnung sind insbesondere vorzusehen:

1. die Zusammensetzung und Funktionsdauer der Weinkostkommissionen sowie die von den Mitgliedern zu beobachtenden Pflichten einschließlich der Verschwiegenheitspflicht;
2. die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder der Weinkostkommissionen von ihrer Funktion abgerufen sind (wie strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer nach dem Weingesetz strafbaren Handlung, wiederholtes unbegründetes Fernbleiben von den Sitzungen der Weinkostkommission, Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht) und das hiebei einzuhaltende Verfahren;
3. das Verfahren bei Durchführung der Weinkost (wie Bekanntgabe der

für die Verkostung mitzuteilenden Fakten an die Mitglieder, Vorgang bei der Probenprüfung und der Abstimmung, Festlegung eines Kosschemas und der für die kostmäßige Beschreibung von Weinen zu verwendenden Ausdrücke für Aussehen, Geruch, Geschmack, Weinfehler, Mängel, Sortencharakter, Herkunftscharakter, Charakter der einzelnen Prädikatsweine und Qualitätsweine ua., Bekanntgabe von Pegelweinen, insbesondere für die Verleihung der staatlichen Prüfnummer, Kosterprüfung, Koster Schulung und -weiterbildung, Führung eines Sitzungsprotokolles);

4. die Regelung des Aufwendersatzes für die Mitglieder;
5. die Vorgangsweise bei Einsendung von Proben Privater.

(9) Der Bundeskellereiinspektor hat, wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, unter Anschluß des Gutachtens beim zuständigen Staatsanwalt oder Gericht, bei Verdacht einer sonstigen strafbaren Handlung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Anzeige zu erstatten. Von der Anzeige sind die Bundesanstalt und die Partei in Kenntnis zu setzen.

(10) Die Bundeskellereiinspektoren und Personen, die mit der Untersuchung oder Begutachtung des beanstandeten Weines amtlich befaßt waren, können nur als Zeugen, nicht aber als Sachverständige herangezogen werden.

Entschädigung für entnommene Proben

§ 48. (1) Für die in amtliche Verwahrung genommenen Teile der entnommenen Probe hat der Bund eine Entschädigung zu leisten, deren Höhe von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wird. Sie ist in der Höhe des Gestehungspreises, höchstens jedoch des Verkaufspreises am Ort und zur Zeit der Probeentnahme, festzusetzen. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund der Probe vom Gericht entweder eine bestimmte Person verurteilt oder auf den Verfall des betreffenden Getränkes erkannt worden ist. Sie entfällt ferner, wenn auf Grund der Probe eine Person von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Der Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der Entschädigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde gegen Vorlage der Empfangsbestätigung des Bundeskellereiinspektors einzubringen. Die Entschädigung ist fällig,

1. sobald nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt feststeht, daß das Getränk nicht zu beanstanden ist und die Partei hievon verständigt wurde,
2. im Falle einer Anzeige bei Gericht, sobald das gerichtliche Verfahren auf eine andere Weise als durch ein verurteilendes oder selbständig auf Verfall lautendes Erkenntnis beendet wurde und die diesbezügliche Entscheidung der Partei zugestellt wurde,
3. im Falle einer Anzeige bei der Verwaltungsbehörde, wenn das Verfahren eingestellt und hievon die Partei verständigt wurde.

Herstellung besonderer Getränke

§ 49. (1) Wer versetzte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, Zider, Obstschaumweine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bundeskellereiinspektor hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist auch dem Bundeskellereiinspektor anzuzeigen. Diese Anzeige hat auch genaue Mengenangaben zu enthalten.

Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften

§ 50. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 47 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung entsprechend dem Bedarf Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften zu bestimmen, die ermächtigt sind, für die nachfolgend angeführten Aufgaben Wein zu untersuchen und über das Ergebnis dieser Untersuchungen Befunde, Gutachten und Zeugnisse abzugeben bzw. auszustellen:

1. Verleihung der staatlichen Prüfnummer (§ 31),
2. Prüfung anlässlich der Einfuhr (§ 55),
3. Prüfung anlässlich der Ausfuhr (§ 56),
4. Prüfung von Proben privater Einreicher.

(2) Reichen zur Durchführung der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben die analytische oder sonstige wissenschaftliche Untersuchung und die Untersuchung durch Sinnenprobe durch die Untersuchungsanstalt nicht aus, so ist der Wein einer kommissionellen Sinnenprobe zu unterziehen. Hierzu hat sich die Untersuchungsanstalt einer Weinkostkommission zu bedienen. Für diese Kommissionen finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 5 bis 8 Anwendung.

Ein- und Ausgangsbücher (Kellerbuch)

§ 51. (1) Wer Wein, Keltertrauben, Traubenmost, Traubensaft und Traubendicksaft oder Obstwein (kurz Erzeugnisse) erzeugt, zukaufte oder sonst einbringt und diese Erzeugnisse verkauft, zum Verkauf bereithält oder sonst in Verkehr bringt, ist verpflichtet, Ein- und Ausgangsbücher (Kellerbuch) zu führen. Buchhaltungsunterlagen, die den Erfordernissen gemäß Abs. 2 entsprechen, gelten als Ein- und Ausgangsbücher im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Ein- und Ausgangsbücher sind so zu führen, daß sie eine ordnungsgemäße Kontrolle und die Verleihung von staatlichen Prüfnummern oder die Ausstellung von Zeugnissen ermöglichen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung anordnen, daß die Ein- und Ausgangsbücher insbesondere folgende Angaben zu enthalten haben:

1. die zu einem bestimmten Stichtag vorhandene Menge an

- Erzeugnissen, aufgeschlüsselt nach Tank-(Faß)ware und Flaschenware (Faß- und Flaschenkartei);
2. Namen und Anschriften jener Unternehmer, von denen Erzeugnisse erworben werden;
 3. Namen und Anschriften der Abnehmer der Erzeugnisse, ausgenommen die Abgabe von Mengen bis zu 50 Liter an Letztverbraucher;
 4. Tag des Zu- und Abganges sowie die Menge und Herkunft der erworbenen oder abgegebenen Erzeugnisse;
 5. Verschnittanteile und Ausmaß der Aufbesserung;
 6. im Eingangsbuch überdies die Größe der bewirtschafteten Weingartenflächen sowie die Menge der eigenen Produktion von Wein und Traubensaft;
 7. Menge des jeweils zugekauften Zuckers;
 8. Menge der zugekauften Weinbehandlungsmittel und deren Verwendung;
 9. Banderolennummern und staatliche Prüfnummern sowie die Angaben, aus welchen Behältnissen der Wein abgefüllt wurde;
 10. Menge des abgezogenen Gelägers.

Die Angaben sind nach Jahrgang, Sorte und sonstigen Bezeichnungen, unter denen der Wein in Verkehr gesetzt werden soll, aufzugliedern.

(3) Wer Traubendicksaft erzeugt, hat, unbeschadet der Erfordernisse des Abs. 2, Aufzeichnungen zu führen über

1. den Zeitpunkt des Bezuges, die Herkunft und Sorte sowie den Zucker- und Säuregehalt des zu Traubendicksaft verarbeiteten Traubenmostes und
2. die im eigenen Betrieb verwendete Menge des erzeugten Traubendicksaftes.

(4) Die Ein- und Ausgangsbücher sind samt allen sonstigen Urkunden, wie Geschäftspapiere, Frachtkunden, Lieferscheine fünf Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Rechtsvorschriften, die für die Aufbewahrung der Urkunden eine längere Frist vorsehen, bleiben unberührt.

Versuche in Betriebsräumen

§ 52. In Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, ist die Durchführung von Versuchen, die der Erprobung neuer Behandlungsweisen dienen, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Betrieb über fachlich hinreichend vorgebildetes Personal und zur Durchführung der beabsichtigten Versuche erforderliche Einrichtungen, nicht aber über hiezu notwendige besondere Räumlichkeiten (Laboratorien und ähnliches) verfügt und Mißbrauch nicht zu erwarten ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Bundeskellereiinspektor zu hören. Die Versuchsmaterialien und der Versuchswein sind als solche zu kennzeichnen.

Lagerung von Wein und sonstigen Getränken in denselben Räumlichkeiten

§ 53. (1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, Obstwein oder weinähnliche Getränke, Traubensaft, Traubendicksaft, gebrannte geistige Flüssigkeiten oder versetzte Weine zugleich mit

sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen Aufschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.

(2) Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel.

Aufbewahrung bestimmter Stoffe in Kellern

§ 54. Weinfremde Stoffe oder Gemenge von solchen Stoffen, die nach ihrer Zusammensetzung dazu geeignet sind, als Mittel zur Herstellung von nachgemachtem Wein zu dienen, wie zB Mostersatzstoffe sowie nicht registrierte Weinbehandlungsmittel, dürfen in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, nicht aufbewahrt oder gelagert werden. Findet der Bundeskellereiinspektor anlässlich einer Nachschau solche Stoffe vor, so ist er berechtigt, hievon Proben zur Untersuchung zu entnehmen. Der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) ist verpflichtet, solche Proben auszufolgen.

Teil 6

Ein- und Ausfuhr von Wein

Einfuhr von Wein

§ 55. (1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein über die Grenze des österreichischen Zollgebietes zum freien Verkehr nur eingeführt werden, wenn

1. seine Einfuhrfähigkeit durch ein Zeugnis einer nach Abs. 3 anerkannten Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates nachgewiesen wird (Einfuhrzeugnis) oder
2. mangels eines solchen Zeugnisses die Einfuhr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bewilligt worden ist.

(2) Der Wein ist einfuhrfähig, wenn er

1. den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht,
2. nicht verdorben und
3. nicht nach einer physikalischen Behandlungsweise hergestellt ist, die zwar nach den Vorschriften des Ursprungsstaates, nicht aber nach jenen dieses Bundesgesetzes zulässig ist.

(3) Das Einfuhrzeugnis muß von einer Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates ausgestellt sein, deren Berechtigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder, soweit eine solche nicht besteht, durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft anerkannt worden ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann Anstalten des Auslandes anerkennen, die nach den innerstaatlichen Vorschriften des betreffenden Staates befugt sind, Zeugnisse über Weinuntersuchungen mit amtlichem Charakter auszustellen.

(4) Das Einfuhrzeugnis hat die Angaben über die Herkunft und die analytische Zusammensetzung des Weines zu enthalten und muß erkennen

lassen, daß nach dem Ergebnis des Untersuchungsbefundes der Wein einfuhrfähig ist.

(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist zu erteilen, wenn auf Grund des Gutachtens einer Untersuchungsanstalt (§ 50) hinsichtlich der Einfuhrfähigkeit keine Bedenken bestehen. Der nach dem Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung Verfügungsberechtigte hat der Untersuchungsanstalt zur Untersuchung eine Probe zu übermitteln, die unter Aufsicht des Zollamtes entnommen wurde und die vom Zollamt gegen eine Änderung oder gegen ein Vertauschen gesichert wurde.

(6) Das Einfuhrzeugnis oder die Bewilligung ist dem Zollamt bei der Abfertigung von Wein zum freien Verkehr oder bei der Zollabrechnung vorzulegen. Das Zollamt hat die Abfertigung auf der Transportbescheinigung, die eingeführte Menge auf dem Einfuhrzeugnis oder der Bewilligung zu vermerken; das Zollamt hat das Einfuhrzeugnis unverzüglich und wenn die gesamte Menge eingeführt oder die Geltungsdauer der Bewilligung abgelaufen ist, die Bewilligung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzusenden. Der nach dem Zollgesetz 1955 Verfügungsberechtigte hat eine Ausfertigung des Einfuhrzeugnisses dem Bundeskellereiinspektor umgehend zu übermitteln. Dieser Verpflichtung wird auch durch Übermittlung einer Kopie dieses Zeugnisses entsprochen.

(7) Ausländische versetzte Weine, die durch Verordnung gemäß § 32 Abs. 9 festgestellt sind, dürfen abweichend von Abs. 1 in Flaschen eingeführt werden, wenn sie nach den geltenden Vorschriften des Ursprungsstaates in diesem verkehrsfähig sind. Die Verkehrsfähigkeit ist durch ein Zeugnis einer Untersuchungsanstalt des Ursprungsstaates (Abs. 3) zu bescheinigen.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

1. Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 30 bis 35, 37 bis 40, 85 des Zollgesetzes 1955 die Zollfreiheit zu gewähren ist;
2. Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
3. Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
4. Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder für den seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung in Behältnissen von zwei Litern oder weniger eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter nicht übersteigt;
5. Weine, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes in Behältnissen von zwei Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern eingebracht werden.

Ausfuhr von Wein

§ 56. (1) Jeder österreichische Wein, der ausgeführt werden soll, ist von einer Untersuchungsanstalt (§ 50) zu untersuchen, die hierfür ein amtliches Zeugnis auszustellen hat. Die Ausstellung eines

amtlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich für Weine, die in Behältnissen von 2 Litern oder weniger ausgeführt werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter nicht übersteigt.

(2) Ein Zeugnis gemäß Abs. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn die die gesetzliche berufliche Vertretung (Handelskammer, Landwirtschaftskammer) bescheinigt, daß ihr die österreichische Herkunft des Weines zweifelsfrei nachgewiesen wurde und wenn der Wein mindestens den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen unterzogen wurde und sich dabei kein Verdacht ergab, daß der Wein den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht. Allenfalls ist das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Eigenschaften zu bestätigen, soweit deren Nachweis für die Einfuhr in das betreffende Land erforderlich ist und die Untersuchungen die Richtigkeit dieser Umstände ergeben haben. Die Untersuchungsanstalt hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Probe zu verständigen.

(3) Für die Untersuchung ist der Untersuchungsanstalt eine amtlich versiegelte Probe zur Verfügung zu stellen. Die amtliche Probenziehung von Wein, für den ein Zeugnis nach Abs. 1 ausgestellt werden soll, darf nur erfolgen, wenn sich der Wein im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften im freien Verkehr befindet. Der amtliche Verschuß des Behältnisses, in dem der Wein lagert, muß so beschaffen sein, daß die Identität des Weines mit der zur Untersuchung gestellten Probe jederzeit überprüft werden kann. Die Probe hat jene Bezeichnung zu führen, unter der der Wein exportiert und im Ausland in Verkehr gesetzt werden soll.

(4) Für Wein, der nicht ausschließlich österreichischer Herkunft ist, darf zum Zweck der Ausfuhr ein Zeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn der Wein den in der Anlage 1 angeführten Untersuchungen unterzogen wurde (Zeugnis für die Ausfuhr nicht österreichischen Weines).

(5) Das Zollamt hat die Warenerklärung für die Abfertigung von Wein zur Ausfuhr nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen, wenn

1. eine nach § 46 erforderliche Transportbescheinigung fehlt oder
2. das Ausfuhrzeugnis fehlt oder mangelhaft ist oder
3. die nach Abs. 3 getroffenen Maßnahmen mangelhaft sind oder
4. sonst Bedenken gegen die Übereinstimmung des Weines mit dem Ausfuhrzeugnis bestehen.

(6) Das Zollamt hat die Abfertigung auf der Transportbescheinigung zu vermerken und diese der nach § 46 Abs. 2 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Von einer Zurückweisung nach Abs. 5 ist diese Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch, wenn Wein aus dem Inland in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wird.

- (8) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wein, der
1. im Zwischenlandsverkehr im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird;

2. aus einem Zollager oder aus einer Zollfreizone ausgeführt wird.

Teil 7

Verkehrsfähigkeit von Wein und Obstwein

Versuchswein

§ 57. (1) Wein, bei dem im Zuge von Großversuchen neue Behandlungsweisen erprobt wurden (Versuchsweine), darf nur mit einer Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Verkehr gebracht werden.

(2) Ein Großversuch im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn

1. die Behandlungsweise in laboratoriumsmäßigen Versuchen bereits erprobt wurde,
2. die vorläufigen Ergebnisse dieser Versuche die Unbedenklichkeit der Behandlungsweise vom Standpunkte der menschlichen Gesundheit aus ergeben haben und
3. zur Durchführung der Versuche Wein in solchen Mengen erforderlich ist, daß die Vermögenseinbuße durch Entfall der Verwertungsmöglichkeit des Versuchsweines dem darüber Verfügungsberechtigten nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Bewilligung im Sinne des Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. zur Durchführung des Großversuches der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Vorbewilligung erteilt hat,
2. die Versuche unter der Aufsicht einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestimmten Untersuchungs- oder Versuchsanstalt des Bundes und des zuständigen Bundeskellereiinspektors durchgeführt worden sind,
3. das abschließende Gutachten der Anstalt über die Behandlungsweise positiv ist oder zumindest dahingehend lautet, daß der Genuß des Versuchsweines vom Standpunkt der menschlichen Gesundheit aus unbedenklich ist.

(4) Die Bewilligung kann von Auflagen über die Art und Weise der Verwendung des Versuchsweines oder, wenn eine wesentlich wertvermindernde Änderung am Versuchswein eingetreten ist, von einer entsprechenden Kennzeichnung abhängig gemacht werden.

(5) Die Erteilung der Vorbewilligung im Sinne des Abs. 3 Z 1 ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen. Im Antrag ist eine Beschreibung der Behandlungsweise, Dauer, Ort und Art der Versuche und die voraussichtliche Menge der anfallenden Versuchsweine anzugeben.

(6) Die Vorbewilligung ist zu erteilen, wenn zumindest glaubhaft gemacht wird, daß die neue Behandlungsweise einen Fortschritt in der rationellen Kellerwirtschaft erwarten läßt. Vor der Entscheidung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten einer Untersuchungs- oder Versuchsanstalt des Bundes einzuholen. Das Gutachten hat sich darüber zu äußern, ob auf Grund des bisherigen Untersuchungsergebnisses die Behandlungsweise in gesundheitlicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gibt. Es sind ferner die Bestimmungen und

Auflagen anzuführen, deren Einhaltung sicherzustellen vermag, daß der Großversuch im Sinne des Abs. 3 Z 2 überwacht werden kann und die Ergebnisse des Großversuches eine Beurteilung der Behandlungsweise auf ihre Zulässigkeit ermöglichen.

(7) Auf Großversuche von Untersuchungs- oder Versuchsanstalten oder wissenschaftlichen Instituten des Bundes finden die Bestimmungen der Abs. 3, 5 und 6 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Vorbewilligungsverfahrens die Anzeige des Beginnes des Großversuches tritt, das Gutachten einer anderen Anstalt sowie die Bestimmung des Abs. 3 Z 2 zu entfallen hat. Untersteht die Anstalt oder das Institut einem anderen Bundesminister als dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, so ist vor Erteilung der Bewilligung das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

Gesundheitsschädlicher und verfälschter Wein und Obstwein

§ 58. (1) Wein und Obstwein, der infolge seiner Herstellung oder Behandlung geeignet ist, die Gesundheit der Verbraucher zu schädigen, ist gesundheitsschädlicher Wein bzw. Obstwein.

(2) Wein, bei dessen Behandlung den Bestimmungen der §§ 3 bis 17, 18 Abs. 4, 20, 21 Abs. 2, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 2 Z 3 zuwidergehandelt wurde, ist verfälschter Wein.

(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs. 2, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, des § 18 Abs. 2 und des § 19, sowie Wermut und Perlwein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs. 2 Z 4 und 5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb allein noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 18 Abs. 2 oder § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors durchgeführt werden.

(4) Obstwein, bei dessen Behandlung den Bestimmungen des § 35 zuwidergehandelt wurde, ist verfälschter Obstwein.

Weinähnliches Getränk, nachgemachter Wein

§ 59. (1) Ein weinähnliches Getränk im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein alkoholhaltiges Getränk, das, ohne Wein oder Obstwein zu sein, wie Wein genossen werden kann und ihm den sinnfälligen Eigenschaften nach (wie Aussehen, Geschmack oder Geruch) ähnlich ist.

(2) Nachgemachter Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein weinähnliches Getränk, das geeignet ist, vom Durchschnittsverbraucher mit Wein verwechselt zu werden.

(3) Ein weinähnliches Getränk ist ohne Rücksicht auf die Verwechslungsfähigkeit nachgemachter Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn es aus einem oder mehreren der nachfolgenden Stoffe hergestellt wurde: aus

1. künstlichen Stoffen, sei es mit oder ohne Gärung (Kunstweine),
2. Kunstwein, vermengt mit Wein oder Obstwein,
3. Malzauszügen (Malzweine, Maltonweine),
4. den Rückständen der Wein- oder Branntweinbereitung (wie Trester, Geläger oder Schlempe),
5. getrockneten Früchten, wie Feigen, Johannisbrot,
6. Trauben amerikanischer Ertragskreuzungen (Direktträgerwein),
7. Rhabarberstengeln.

(4) Geläger darf nur zur Herstellung von Gelägerbranntwein oder zum Zwecke der industriellen oder gewerblichen Verwertung, Gelägerpreßwein überdies zur Herstellung von Weindestillat verwendet oder abgegeben werden.

Verkehrsunfähige und beschränkt verkehrsfähige Weine und Obstweine

§ 60. (1) Es darf nicht in Verkehr gebracht werden:

1. gesundheitsschädlicher Wein und Obstwein (§ 58 Abs. 1),
2. verdorbener Wein und verdorbener Obstwein (§ 22),
3. Versuchswein ohne Bewilligung im Sinne des § 57,
4. verfälschter Wein (§ 58 Abs. 2),
5. nachgemachter Wein (§ 59) und
6. verfälschter Obstwein (§ 58 Abs. 4).

(2) Besteht bei einer zulässigen Behandlungsweise der Arbeitsvorgang aus mehreren Stufen, so dürfen die Zwischenerzeugnisse nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie selbst schon den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. die Behörde ein als verfallen erklärtes Getränk in Durchführung der Verwertung weitergibt oder
2. verdorbener Wein zur Verwertung an den Verarbeitungsbetrieb abgegeben wird.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung die für die Verkehrsfähigkeit von Wein erforderlichen Mindestwerte an Alkohol, zuckerfreiem Extrakt, Asche und Gesamtsäure festzulegen. Hierbei ist insbesondere auf die in den österreichischen Weinbaugebieten im Durchschnitt gegebenen klimatischen Verhältnisse, die im Durchschnitt erreichte Traubenreife sowie auf sonstige, für die analysenmäßige Bewertung von Weinen durchschnittlicher Jahrgänge maßgebliche Umstände Bedacht zu nehmen. In Jahren, in denen die Mindestwerte wesentlich unter- oder überschritten werden, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung unter Berücksichtigung dieses Umstandes entsprechend niedrigere oder höhere Mindestwerte bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres festzulegen; diese Werte haben jeweils für Weine des betreffenden Jahrganges zu gelten.

(5) Weine, die die gemäß Abs. 4 festgesetzten Werte nicht aufweisen, dürfen nur zur Verwertung an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden. Dieser Verwertung unterliegt auch ein Getränk, das

dem Erfordernis gemäß § 1 Abs. 1 nicht entspricht.

Teil 8

Strafbestimmungen

A. Strafgerichtliche Bestimmungen

Gerichtliche Strafen

§ 61. (1) Wer

1. Wein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 58 Abs. 2) oder nachmacht (§ 59),
2. Obstwein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 58 Abs. 4),
3. verkehrsunfähigen Wein (§ 60 Abs. 1 Z 1 bis 5) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
4. verkehrsunfähigen Obstwein (§ 60 Abs. 1 Z 1, 2 und 6) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
5. zum Zwecke der Täuschung eine staatliche Prüfnummer entgegen § 31 unbefugt verwendet,
6. zum Zwecke der Täuschung Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 4 verwendet, nachahmt oder weitergibt,
7. als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4, 38, 39 Abs. 1 und 42 Abs. 5 zuwiderhandelt,

ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafe ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Sie soll womöglich den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Betrag von 1 Million Schilling. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen. Neben der Geldstrafe kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

(2) Ist Abs. 1 bloß unanwendbar, weil die Tat unter eine strengere Strafbestimmung fällt, so ist, wenn nach dieser Strafbestimmung auf eine Geldstrafe erkannt wird, diese Strafe nach Abs. 1 zu bemessen, wenn aber auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird, daneben auch eine nach Abs. 1 zu bemessende Geldstrafe auszusprechen.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Z 1 bis 4 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so hat das Gericht auf die öffentliche Bekanntgabe des Urteiles auf Kosten des Beschuldigten zu erkennen.

(5) Personen, die wegen mit Strafe bedrohter Taten nach Abs. 1 und 2 rechtskräftig schuldig erkannt oder nur deshalb nicht nach diesen

Bestimmungen schuldig erkannt worden sind, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht war, kann die Gewerbeberechtigung durch die für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde für ständig oder auf eine bestimmte Zeit entzogen werden; außerdem kann diesen Personen die Verwahrung anderer Getränke als Wein (§ 53) in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, von dieser Behörde untersagt werden. Die Gerichte haben solche Urteile nach Eintritt der Rechtskraft der für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Einziehung

§ 62. (1) Im Falle einer Verurteilung nach § 61 Abs. 1 und 2 sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Getränke, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen.

(2) Die Einziehung ist auch dann auszusprechen, wenn Abs. 1 bloß deshalb unanwendbar ist, weil die Tat unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Gericht in dem Urteil, in dem auf die Einziehung erkannt wird, aussprechen, daß der durch eine allfällige Verwertung des eingezogenen Getränkes erzielte Erlös (§ 63) der von der Einziehung betroffenen Person auszufolgen ist.

(4) Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Getränke sind jedoch auch dann einzuziehen, wenn sie verkehrsunfähig sind und im Strafverfahren keine Verurteilung nach § 61 Abs. 1 und 2 erfolgt oder keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

Verwertung eingezogener oder beschlagnahmter Getränke

§ 63. (1) Über die Verwertung der eingezogenen Getränke entscheidet nach Anhörung des Bundeskellereiinspektors das Gericht. Soweit es möglich ist, ist auch dem Verurteilten und den durch die Einziehung betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben. Gegen die Entscheidung steht kein Rechtsmittel offen.

(2) Von den eingezogenen Getränken sind zu vernichten:

1. Getränke, die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten,
2. nachgemachte Weine und
3. sonstige Getränke, wenn ihre Verwertung Mißbrauch besorgen läßt oder die Verwertung einen die Verwertungskosten übersteigenden Erlös nicht erwarten läßt.

(3) Alle anderen Getränke sind so zu verwerten, daß ihre Verwendung als Lebensmittel - auch nicht über eine Verarbeitung - ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für die Verarbeitung zu Destillat oder Essig, wenn vom Standpunkt der Gesundheit hiegegen keine Bedenken bestehen.

(4) Im Falle der nutzbringenden Verwertung der eingezogenen Getränke ist der Erlös nach Abzug der damit verbundenen Auslagen und

der etwa sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens sowie der auf der Sache haftenden öffentlichen Abgaben und ähnlichen Verbindlichkeiten an den Bund abzuführen oder, wenn das Gericht hierauf erkannt hat, der von der Einziehung betroffenen Person auszufolgen.

(5) Die Durchführung der Entscheidung und die Überwachung der Verwertung obliegt dem Gericht. Der Bundeskellereiinspektor ist hiebei zu hören.

Kosten

§ 64. (1) Wird auf Grund der Ergebnisse einer von einem Bundeskellereiinspektor vorgenommenen Nachschau oder der Untersuchung einer von ihm entnommenen Probe ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so sind, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau und die Entnahme der Probe Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren bilden einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.

(2) Die näheren Vorschriften über die Höhe, Abführung und Verrechnung dieser Gebühren sind durch Verordnung zu treffen. Die Gebühren sind derart festzusetzen, daß darin die nach den allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesangestellten zu berechnenden Reisekosten und die durchschnittlichen Kosten einer Probeentnahme volle Deckung finden.

(3) Der Ersatz der Kosten der Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften, die durch Untersuchung und Begutachtung von amtlich gezogenen Weinproben entstehen, sowie der Gebühren der Vertreter der Untersuchungsanstalten der Gebietskörperschaften als Gerichtssachverständige sind Einnahmen des Bundes.

B. Verwaltungsstrafverfahren

Verwaltungsübertretungen

§ 65. (1) Wer

1. Wein entgegen § 4 Abs. 3 nicht in Glasflaschen abgefüllt abgibt,
2. Sturm außerhalb des im § 21 Abs. 5 genannten Zeitraumes in Verkehr bringt,
3. die Anzeigen gemäß § 21 Abs. 7 oder § 49 Abs. 1 und 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet oder das Einfuhrzeugnis (Kopie) gemäß § 55 Abs. 6 nicht umgehend übermittelt,
4. die im § 27 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt oder Geschäftspapiere ausstellt, die nicht die vorgesehenen Angaben enthalten,
5. die Erntemeldung (§ 43 Abs. 1 Z 2) oder die Bestandsmeldungen (§ 44 Abs. 1 und 2) nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet,
6. Wein, der in Flaschen oder sonstigen Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt ist, in Verkehr bringt, ohne

daß diese mit einer Banderole gemäß § 45 Abs. 1 versehen ist,

7. Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Liter in Verkehr bringt, ohne daß die Sendung von einer dem gemäß § 46 Abs. 1 entsprechenden Transportbescheinigung begleitet ist oder deren in § 46 Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Übermittlung nicht rechtzeitig vornimmt,
8. die gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die gemäß § 51 Abs. 4 vorgeschriebene Zeit aufbewahrt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 12 000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wer

1. Weinbehandlungsmittel entgegen § 7 in Verkehr bringt,
2. Wein über das im § 18 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet,
3. Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges entgegen den Bestimmungen des § 19 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt,
4. die gemäß Z 2 oder 3 behandelten Weine zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
5. Frühmost oder frühen Sturm entgegen den Bestimmungen des § 21 Abs. 6 zu Wein verarbeitet,
6. verdorbenen Wein entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,
7. in Betriebsräumen entgegen den Bestimmungen des § 52 Versuche durchführt,
8. bei der Lagerung von Wein und sonstigen Getränken in denselben Räumlichkeiten den Bestimmungen des § 53 zuwiderhandelt,
9. weinfremde Stoffe oder Gemenge solcher Stoffe sowie nicht registrierte Weinbehandlungsmittel entgegen den Bestimmungen des § 54 aufbewahrt oder lagert,
10. Wein entgegen den Bestimmungen des § 55 einführt oder des § 56 ausführt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 60 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen, bei erschwerenden Umständen kann auf beide Strafen erkannt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, wer

1. Zucker verwendet, der gemäß § 19 Abs. 2 nicht besonders kenntlich gemacht ist,
2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1 und 3, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt,
3. entgegen § 31 Abs. 6 erster und dritter Satz Wein verändert oder den Bundeskellereiinspektor nicht rechtzeitig benachrichtigt,

entgegen § 31 Abs. 8 eine staatliche Prüfnummer unbefugt verwendet oder entgegen § 31 Abs. 11 die staatlichen Prüfnummern nicht entfernt,

4. andere als die im § 34 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 36 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
5. Geläger und Gelägerpreßwein entgegen der Bestimmung des § 59 Abs. 4 abgibt,
6. Wein oder Getränke entgegen den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 und 5 in Verkehr bringt.

(4) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.

Verfall

§ 66. (1) Im Falle der Wiederholung einer Übertretung nach § 65 Abs. 2 kann im Straferkenntnis der Verfall des Getränkes, der Weinbehandlungsmittel und der Stoffe gemäß § 54, die Gegenstand des Verfahrens sind, ausgesprochen werden. Wurde im Falle der Wiederholung einer Übertretung nach § 65 Abs. 2 Z 2 bis 5 der Verfall nicht ausgesprochen, so ist im Straferkenntnis für die Verwertung des Weines die Auflage vorzuschreiben, daß der Wein nur zur Herstellung von versetztem Wein verwendet werden darf.

(2) Im Falle der Bestrafung wegen Übertretung nach § 65 Abs. 3 ist im Straferkenntnis auf die Beseitigung der vorschriftswidrigen Bezeichnung oder, wenn das Getränk nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden darf, auch auf die Anbringung der fehlenden Bezeichnung zu erkennen. Sind diese Maßnahmen nicht möglich, so ist der Verfall auszusprechen. Die Kosten dieser Maßnahmen hat die Partei zu tragen.

(3) Zur Sicherung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde schon während des Verfahrens die Beschlagnahme des Getränkes verfügen.

(4) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach den Abs. 1 und 2 zulässigen Verfügungen selbständig getroffen werden. Gegen die Verfügung, die allen Beteiligten bekanntzugeben ist, steht jedem Beteiligten die Berufung zu. Dieser kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Für verfallen erklärte oder beschlagnahmte Getränke,
Verwertung

§ 67. (1) Vor Verwertung der für verfallen erklärten Getränke hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bundeskellereiinspektor zu hören. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 und 3 sind, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden.

(2) Für verfallen erklärter Wein, bei dessen Herstellung allein gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, soweit es sich um Zucker handelt, § 18 Abs. 2 oder § 19 zuwidergehandelt wurde, darf nicht zu Destillat, aber zu versetztem Wein verarbeitet werden.

(3) Wurde der Verfall im Straferkenntnis gemäß § 66 Abs. 2 ausgesprochen, so ist der Verfall aufzuheben, wenn das Getränk in der im Straferkenntnis verfügten Art und Weise gekennzeichnet wurde.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für beschlagnahmte Getränke, wenn im Sinne des § 39 Abs. 5 des VStG 1950 über diese sofort zu verfügen ist.

Kosten der Nachschau

§ 68. Wurden bei einer Nachschau Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, deren Übertretung die Verwaltungsbehörde zu ahnden hat, festgestellt, so hat die Partei die Kosten der Nachschau, der Probeentnahme und der Untersuchungen zu tragen. Die Höhe der Kosten hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 64 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen.

Teil 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

§ 69. Durch dieses Bundesgesetz wird das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, nicht berührt.

§ 70. (1) Die nachfolgenden Bestimmungen treten, einschließlich der sich darauf beziehenden Strafbestimmungen, wie folgt in Kraft:

1. §§ 4 Abs. 3, 29 Abs. 1 Z 5 und 6, 31, 42, 43 bis 46 mit 1. Juni 1986;
2. §§ 7 bis 16 mit 1. September 1987;
3. § 28 Abs. 3 erster Satz mit 1. Juli 1988.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Bestimmungen gelten die §§ 19 Abs. 1 lit. h, 5 lit. e, 6 bis 10 und 13, 19 a, 29 a und 33 Abs. 6 bis 8 des Weingesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, zuletzt geändert durch die Weingesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 273, einschließlich der sich darauf beziehenden Strafbestimmungen.

(3) Folgende Verordnungen, die auf Grund des Weingesetzes 1961 erlassen wurden, bleiben im angegebenen Umfang so lange als Bundesgesetze weiter in Kraft, bis die ihren Gegenstand regelnden Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit treten:

1. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1961 zur Durchführung des Weingesetzes 1961 (Weinverordnung), BGBl. Nr. 321, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Juni 1981, BGBl. Nr. 346, mit Ausnahme der §§ 2, 7 und 8;

2. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. März 1970 über die Anerkennung der zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigten Untersuchungsanstalten des Auslandes, BGBl. Nr. 102, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 641/1973;
3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. November 1972, mit der eine Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen erlassen wird, BGBl. Nr. 470;
4. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. August 1978, mit der Großlagen festgesetzt werden, BGBl. Nr. 474.

(4) Bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Flaschen abgefüllte Weine dürfen weiter in Verkehr gebracht werden, sofern deren Herstellung und Bezeichnung den Bestimmungen des Weingesetzes 1961 entspricht.

(5) Etiketten, die den Bestimmungen des Weingesetzes 1961 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1985 weiterverwendet werden.

§ 71. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist mit seiner Vollziehung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Angelegenheiten jedoch, die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Anlage 1

Untersuchungskriterien gemäß § 31 Abs. 1 und § 56 Abs. 2	Gesamt schwefelige Säure (als SO ₂)
Glycerin	
Für Qualitätswein weiß einschließlich Kabinettwein:	Saccharose Diäthylenglykol
Qualitätsbezeichnung und bei Sortenangabe Sorte	Für Qualitätswein rot: sämtliche Merkmale wie für Qualitätswein weiß zusätzlich:
Sortentyp	
Mostgew. (ber.) Grad KMW	Fremdfarbstoff, künstlich
Relative Dichte	
Vorhandener Alkohol	Für Spätlese- und Ausleseweine
Gesamt-Alkohol	weiß und rot:
Trockenextrakt grav./ber.	sämtliche Merkmale für Qualitätsweine weiß und rot
Reduzierende Zucker (als Invertzucker)	zusätzlich:
Zuckerfreier Extrakt	Gesamt-Phosphor, optisches Drehvermögen
Extraktrest	
Asche	
Titrierbare Säure (als Weinsäure)	Für Beerenauslese-, Ausbruch-, Trockenbeeren- und Eisweine
Flüchtige Säure (als Essigsäure)	weiß und rot:
Freie schwefelige Säure (als SO ₂)	sämtliche Merkmale wie für Qualitätsweine weiß und rot
	zusätzlich:

Gesamt-Phosphor, optisches
Drehvermögen, Gluconsäure.

Anlage 2

Erntemeldung
gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 des Weingesetzes 1985

1. Betriebsnummer des Bewirtschafters
2. Name des Bewirtschafters
3. Adresse des Bewirtschafters
4. Geburtsdatum des Bewirtschafters
5. Weinaufsichtsgebiet
6. Ertragsfähige Weingartenfläche
7. Herkunftsparzelle
8. Riedbezeichnung
9. Lagebezeichnung
10. Weinbaugebiet
11. Mostchargennummer
12. Mostmenge
13. Rebsorte
14. Farbe
15. Mostqualität

Anlage 3 nicht darstellbar!
Es wird auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.

Anlage 4

Bestandsmeldung
gemäß § 44 Abs. 1 des Weingesetzes 1985

- | | |
|---|---|
| 1. Betriebsnummer
(Bewirtschafter oder
Händler) | Für die Positionen 6 bis 19
sind getrennt zu erheben: |
| 2. Name des
Bewirtschafters oder
Händlers | Qualität
Farbe
Sorte |
| 3. Adresse des
Bewirtschafters oder
Händlers | Jahrgang
Herkunftsparzelle
Riedbezeichnung |
| 4. Geburtsdatum des
Bewirtschafters oder
Händlers | Lagebezeichnung
Herkunftsland der Importweine
Bestimmungsland der Exportweine |
| 5. Lagerkapazität | Mostchargennummer |
| 6. Lagernde Wein-(Most,
Maische, Trauben)-mengen | Original-(Verschnitt,
Import)weinchargennummer |
| 7. Wein-(Most)abfüllmenge | Abfüllnummer |
| 8. Wein-(Most)verkaufsmenge | Banderolenummer |

9. Wein-(Most)zukaufsmenge Zugrundeliegende
10. Wein-(Most)verkaufsmenge Wein-(Most)chargennummer
beim Heurigenschank Zugrundeliegende Teilmenge
11. Wein-(Most)verkaufsmenge bei Verschnitt bzw. einer
beim sonstigen Originalcharge
betrieblichen Ausschank Gebindeinhalt
12. Wein-(Most, Maische, Anzahl der Gebinde
Trauben)menge zur Abgeltung Bezeichnung (Marke) nach
von Pachtverhältnissen Abfüllung
13. Wein-(Most, Maische, Produktname
Trauben)menge zur Lieferscheinnummer
Abgeltung sonstiger Betriebsnummer des
Nutzungsrechte Verkäufers (Käufers)
14. Wein-(Most)menge verkauft Name des Verkäufers
an Privatpersonen (Käufers)
15. Eigenverbrauch an Adresse des Verkäufers
Wein-(Most)menge (Käufers)
16. Schwund Bezirksverwaltungsbehörde
an Wein-(Most, Maische, des Verkäufers (Käufers)
Trauben)menge
17. Importwein
bzw. importierte Most-,
Maische-, Traubenmenge
18. Exportwein bzw. exportierte
Most-, Maische-, Traubenmenge
19. Zur Herstellung von
weiteren Kellerprodukten
(Essig, Sekt,
Kellerbrand, . . .)
verbrauchte
Wein-(Most)menge

Anlage 5

Abbildung nicht darstellbar!
Es wird auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.

BANDEROLE

Text

Erste drei Ziffern	Statistische Kennziffer des
Zweite vier Ziffern	politischen Bezirks
Banderolenmitte	Jahreszahl (Ausgabejahr)
Rechtes Bandende	Angabe der Füllmenge (Flascheninhalt)

Buchstaben *)/sechstellige
Zahlenkombination:
000 001 bis 999 999
zur Kennzeichnung der laufenden
Banderolenummer. Jede Flaschengröße
hat eigene Kontrollnummernserien.

Anbringung	geklebt über Flaschenverschluß
Ausführung	Schrift: schwarz
	Länge: 150 mm
	Breite: 20 mm
bei österreichischem Wein:	bei ausländischem Wein oder bei
	Verschnitt von inländischem mit
	ausländischem Wein:
Farben Balken:	Farbe:
rot weiß rot	weiß
Breite der Balken:	Breite:
rot 6 mm	20 mm
weiß 8 mm	

*) T = Tafelwein (Landwein)
Q = Qualitätswein
P = Prädikatswein

Anlage 6 nicht darstellbar!
Es wird auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.

ABSCHNITT II

Lebensmittelgesetz 1975

Artikel I

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„ § 25 a. (1) Wenn auf Grund des Befundes und Gutachtens einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung oder einer solchen Untersuchungsanstalt anderer Gebietskörperschaften Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe gesundheitsschädlich (§ 8 lit. a) sind, so hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, wenn durch die gesundheitsschädliche Ware eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist und daher Gemeingefährdung vorliegt, die Öffentlichkeit zu informieren.

(2) Die Information gemäß § 1 hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Ware,
2. den Hersteller, Importeur oder Vertreiber,
3. weshalb die Ware gesundheitsschädlich ist,
4. die Warnung vor dem Verbrauch der Ware und
5. den Hinweis, daß die Warnung nicht besagt, daß die Gesundheitsschädlichkeit der Ware vom Erzeuger (Importeur, Vertreiber) verursacht worden ist."

2. Dem § 26 wird nachstehender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 20 bis 24 und 25 a gelten sinngemäß auch für kosmetische Mittel.“

3. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„ § 30 a. Für Gebrauchsgegenstände gilt § 25 a sinngemäß.“

4. Nach dem § 44 wird nachstehender § 44 a eingefügt:

„ § 44 a. Alle Bundesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, berechtigt, verdächtige Umstände, die auf die Verwendung gesundheitsschädlicher Mittel hindeuten, den Aufsichtsorganen mitzuteilen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

ABSCHNITT III

Bundesfinanzgesetz 1985

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1985, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

In der Anlage III zum Bundesfinanzgesetz 1985 (Stellenplan) erhält das Kapitel „60 Land- und Forstwirtschaft“ bei den Planstellenbereichen „6000 Zentralleitung“, „6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten“, „6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion“ und „6091 Weinaufsicht“ die in der Anlage ausgewiesene Fassung.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage nicht darstellbar!
Es wird auf die gedruckte Form des BGBl. verwiesen.

Kirchschläger

Sinowatz